Münster.1932.№ 57

Med Diss.

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität
(Direktor: Professor Dr. Ferdinand Kehrer.)
sowie aus eigenen Beobachtungen, Untersuchungen und Begutachtungen.

Gemeingefährlichkeit von Wahnkranken und Entmündigung.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Medizinischen Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von

Walther Richtzenhain
aus Weimar.

1/9/3/2

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei Robert Kleinert, Quakenbrück.

Dekan: Professor Dr. Herzog.
Referent: Professor Dr. Kehrer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

Wenn in der vorliegenden Arbeit von „Wahnkranken“ gesprochen werden soll, so bleibt grundsätzlich die Erörterung darüber, welche psychiatrisch genauer zu umschreibende Wahnkrankheit vorliegt, ganz außer acht. Ob es sich um eine rein endogen entstandene Paranoia handelt, ob eine Involutionsstörung vorliegt, ob an irgendein äußeres Erlebnis als auslösenden Faktor die Wahnkrankheit sich anschließt, ob schließlich eine solche im Gefolge einer Paralyse sich herausbildet, bleibe unberücksichtigt. Es handelt sich hier, wo eine praktische Folgerung gezogen werden soll, nur um das tatsächliche Vorhandensein einer solchen wahnhaften Einstellung des Individuums der Welt, der menschlichen Gemeinschaft gegenüber.

Wir stellen also voran eine Definition der Wahnkrankheit, wie sie etwa Bleuler bietet (Lehrbuch der Psychiatrie, Berlin, bei Julius Springer, 1916, S. 401): „Das Wesentliche der Paranoia ist das Wahnsystem, d. h. ein Gebäude von Wahnideen, die alle einen gewissen logischen Zusammenhang haben und keine inneren Widersprüche enthalten, wenn auch die Logik nicht überall zwingend ist... Die falschen Prämissen sind krankhafte Eigenbeziehungen und Erinnerungstäuschungen. In einer gewissen Richtung haben die Kranken eine übertriebene Assoziationsbereitschaft; sie bringen eine Menge gleichgültiger oder unverfänglicher Vorkommnisse mit sich selber in Beziehung.“ Stransky (zitiert nach Wilhelm Stöcker, Zeitschr. f. die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Bd. 49, 1919, Berlin, bei Jul. Springer, S. 49) definiert: „Wir verstehen unter Wahnideen krankhaft bedingte auf irealen oder fehldeutigen Voraussetzungen aufgebaute Urteile und Schlüsse, deren Kennzeichen in ihrer während des Bestehens der sie erzeugenden krankhaften Bedingungen grundsätzlichen Unkorrigierbarkeit gegenüber sei es autochthon sich erhebenden, sei es von außen her geltend gemachten logischen Einwänden besteht.“

Es handelt sich also um eine Störung, die, da sie logischen Einwendungen nicht zugänglich ist, die Stellung des von ihr Be-

troffenen in seinen Beziehungen zur Umwelt, wesentlich verändern wird. Wer sich verfolgt glaubt, wer sich ein besonderes Können oder besondere Fähigkeiten zuschreibt, ohne daß hinter diesen Annahmen eine reale Wahrheit als sie begründend stünde, wird sich infolge dieser seiner wahnhaften Annahme zur Welt anders einstellen, als ein Mensch, der nicht von solchen Anschauungen innerlich beherrscht wird. Ja, er wird sich, da die menschliche Gemeinschaft auf einer Einordnung des Individuums in bestimmte Bindungen aufgebaut ist, in irgend einen Widerstreit zu eben dieser Gemeinschaft setzen. „Betrachten wir das Geltungsstreben des Paranoikers, so hat er, ob er größen- oder beeinträchtigungswahnsinnig ist, ein gesteigertes Streben nach Hochschätzung durch die Umgebung, aber gerade nur insoweit, als seine Lieblingsstrebungen in Frage kommen; in bezug auf das normale und sozial notwendige Streben nach Anpassung und Einordnung in die ihm durch Herkunft, Bildung und Kulturschicht gegebenen Verbände bezw. Bindungen dagegen zeigt er einen spezifischen Mangel an Geltungsstreben (K e h r e r in Oswald Bumkes Handbuch der Geisteskrankheiten, Berlin, bei Julius Springer, 1928, Spez. Teil, II. Teil, S. 330)." Es liegt also ein abnormes Geltungsstreben vor, das an seinem Teile das normale Funktionieren des Menschen als eines sozialen Organismus mehr oder weniger empfindlich stört. Es liegt darin eine tiefergreifende Störung, als man zunächst meinen sollte. Aber man braucht nur einmal den grellen Gegensatz zu bedenken, der sich darin ausdrückt, daß ein Mensch für sich in Anspruch nimmt, was er weit davon entfernt ist, etwa der Gemeinschaft oder anderen Menschen zuzubilligen. Es besteht nun einmal zu Recht: „Was ich mir zum höchsten Gegenstande all meines Handelns mache, darf nicht anders sein, als so, daß es in vernünftiger und sinnvoller Weise von allen als unbedingter Maßstab angenommen wird. (O. W i c h m a n n, Wille und Freiheit, München, bei Rösl, 1922, S. 76)", und „wenn ich etwas für mich und alle anderen als höchsten unbedingten Bestimmungsgrund hinstelle, so würde ich mich selbst widerlegen, wenn ich nicht zugleich behauptete, daß, w e n n alle dieses Etwas zum unbedingten Bestimmungsgrund machen, dabei etwas herauskommen muß" (ebenda S. 77).

Hiernach wird es leicht verständlich sein, daß sehr bald ein gewisser Gegensatz zwischen dem von der Wahnkrankheit betroffenen Individuum und der G e m e i n s c h a f t eintritt, der stärker oder weniger stark sich ausprägen kann. Wenn das Individuum die Rechtsgüter anderer in seinem Wahne als nicht mehr zu beachtende Realitäten ansieht und deren Verletzung für ihn

nichts mehr zu Scheuendes ist, was bei seiner in dem Kehrerschen Worte sehr treffend herausgearbeiteten Grundtendenz des ihn beherrschenden Strebens als eines besonders ausgeprägten Geltungsstrebens (s. o.) naturgemäß sehr leicht eintreten kann, so entwickelt es sich als eine Gefahr für die Allgemeinheit, die eben nur darin besteht, daß eine gegenseitige Achtung für die Rechtsgüter der anderen vorhanden ist, und daß ein Schutz dieser Rechtsgüter durch die Gemeinschaft und deren Organe gegenüber rechtswidrigen Angriffen und Eingriffen gewährleistet ist. Wir bezeichnen dies Verhalten, das sich so in Gegensatz zur Allgemeinheit setzt, als gemeingefährlich. Gegen diese Gemeingefährlichkeit im allerweitesten Umfange hat der Staat die Pflicht einzuschreiten. Das drückt sich in einem Ministerial-Erlaß aus, der hier im Wortlaut aufgeführt werden soll, weil er im weiteren Verlaufe der Arbeit noch eine Rolle zu spielen haben wird:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist es Aufgabe der Polizei, die nötigen Anstalten zu treffen, um das Publikum vor Gefahren, die von gemeingefährlichen Geisteskranken ausgehen, zu schützen und nötigenfalls in sicherheitspolizeilichem Interesse die Unterbringung eines gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Irrenanstalt anzuordnen. Die Voraussetzungen für eine solche Anordnung sind gegeben, wenn der Geisteskranke vermöge seiner Krankheit oder unter deren Einfluß für sich oder andere oder für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung sich als gefährlich erweist. Gegenstand des Schutzes auf seiten des Gefährdeten sind nicht allein Leben und Gesundheit, sondern alle Rechtsgüter, auch die Ehre und das Vermögen. Rechtswidrige Eingriffe gegen Rechtsgüter eines anderen, insbesondere, wenn sie an sich den Tatbestand strafbarer Handlungen ausmachen, aber wegen Geisteskrankheit des Täters nicht verfolgt werden können, fallen unter den Begriff der Gemeingefährlichkeit, welche die polizeiliche Internierung des Geisteskranken rechtfertigt. Die Internierung ist mithin an eine zweifache tatsächliche Voraussetzung gebunden:

1. daß der Betreffende gemeingefährlich geisteskrank, und
2. daß die Internierung die nötige Anstalt ist, um polizeiwidrige Gefährdung der Rechtsgüter anderer oder des Kranken selber vorzubeugen. Ich verweise hierbei auf die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 51 S. 223, Bd. 65 S. 247 u. 259, 260, Bd. 77 S. 341, 344, Bd. 80 S. 120.

Daß ein auf Veranlassung der Polizei in einer Irrenanstalt als gemeingefährlich untergebrachter Geisteskranker aus der Anstalt

endgültig, zeitweilig oder versuchsweise zu entlassen sei, ist nicht nach dem für die Irrenanstalt ergangenen Reglement, oder nach sonstigen Verwaltungsordnungen zu bestimmen, vielmehr steht die Entscheidung, ob der Geisteskranke weiterhin in der Anstalt festzuhalten sei, lediglich der Polizeibehörde — vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel — nach Maßgabe des von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Interesses zu.

Diesen Standpunkt hat das O.V.G. in Abweichung von seinem früheren Standpunkt in seinen Urteilen vom 13. Dezember 1912 und 29. September 1913 Bd. 65 S. 247 und 259 eingenommen. (gez.) i. V. von Horn (Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, vom 5. April 1929 I. M. 8853/29)".

Ist somit eine gewisse Klarstellung des polizeilichen Begriffes „Gemeingefährlichkeit" nicht allzuschwer zu erreichen, so ist die Schwierigkeit viel größer, wenn man sich dem Gebiete des Bürgerlichen Rechtes zuwendet. Der § 6, Ziffer 1 BGB. bestimmt: „Entmündigt kann werden, wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag." Die Entmündigung selber bedeutet den durch einen richterlichen Entscheid in einem durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelten Verfahren festgestellten Rechtszustand, wonach die Geschäftsfähigkeit eines Menschen gegenwärtig völlig aufgehoben oder beschränkt ist.

Auf den ersten Blick hat nun die Feststellung der Gemeingefährlichkeit eines Menschen durchaus nicht auch die Aufhebung oder Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit zur Folge. So erklärt auch einleitend eine Reichsgerichtsentscheidung Bd. 38 Nr. 50 S. 191—194 ganz folgerecht: „So wenig Gemeingefährlichkeit an sich ein Grund zur Entmündigung ist, so wenig kann sie selbst in Verbindung mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit für sich allein die Entmündigung rechtfertigen." (Mitgeteilt bei Hoche, Handbuch der Gerichtlichen Psychiatrie, Berlin, bei August Hirschwald, 1901, S. 243 f.) Es heißt dann weiterhin: „Aus einem anderen als dem bezeichneten Grunde (d. i. Unvermögen zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten) darf die Entmündigung nicht erfolgen, insbesondere nicht lediglich aus polizeilichen Rücksichten oder in ausschließlichem Interesse anderer Personen." (Ebenda S. 244.)

Man wird also von dem reinen Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung auszugehen haben. Es wird nötig sein, die einzelnen Worte der Ziffer 1 des § 6 B.G.B. einzeln zu betrachten:

„Angelegenheiten": Es wäre unlogisch, hierunter nur die Vermögensangelegenheiten zu verstehen, da für diese im

§ 1910 BGB. die Bestellung eines Pflegers ausdrücklich als ausreichend angesehen wird. So heißt es auch mit Recht bei Aschaffenburg in seinem Handbuche der Psychiatrie, Allgemeiner Teil 5. Abtlg. Gerichtliche Psychiatrie, bearbeitet von Bumke, Leipzig und Wien 1912, S. 44: „Nach landläufiger Meinung werden unter Angelegenheiten zumeist nur die Vermögensangelegenheiten verstanden, die ja gewiß die Bestellung eines Vormundes auch am häufigsten notwendig machen. Die Ansicht ist durch zahlreiche Entscheidungen oberster Gerichtshöfe als irrtümlich verworfen worden. Unter Angelegenheiten ist vielmehr der ganze Kreis der Beziehungen eines Menschen zur Außenwelt zu verstehen, deren Vertretung ihm normalerweise obliegt, so z. B. die Erziehung seiner Kinder, die Wahrung seiner sozialen Stellung usw.“ So erklärt sich ebenfalls im selben Sinne ein Ministerial-Erlaß des Preußischen Justizministeriums vom 28. November 1899 dahingehend: „Nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern auch die Sorge für die eigene Person, die Sorge für die Angehörigen, die Erziehung der Kinder und dergleichen“ kämen unter dem Begriffe „Angelegenheiten“ zusammen, und es wird vom Handbuch von Hoche (s. o.) hinzugefügt: „Es werden alle vom BGB. geregelten Rechte und Pflichten in Betracht kommen, deren Erfüllung durch die Psychose gehindert ist und deren Beschränkung oder Aufhebung als der Endzweck der Entmündigung angesehen werden kann.“ (S. 235.) Die RGE. vom 23. Januar 1905, zitiert nach Aschaffenburg (s. o.) S. 45, stellt ausdrücklich fest: Es komme „auf Unfähigkeit zur Besorgung seiner Angelegenheiten in ihrer Totalität an .... und, es ist bedeutungslos, ob er im übrigen in einer oder mehreren vereinzelten Richtungen verfügungsfähig geblieben ist. Es braucht nur gezeigt zu werden, daß der betreffende Patient all die Interessen nicht selbst vertreten kann, die bei Beurteilung seiner gesamten Persönlichkeit für ihn besonders wichtig erscheinen.“ (S. 45.) Oder wenn wir noch genauere Urteile hören, so wird der eingenommene Standpunkt hinsichtlich dem, was unter „Angelegenheiten“ zu verstehen sein dürfte, noch deutlicher. So z. B. das Urteil des Reichsgerichtes vom 23. Dezember 1907, mitgeteilt bei Ernst Schulze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der Psychiatrie, Halle (Saale), bei Marhold 1901 ff. Aus der VIII. Folge S. 22 f.: „Voraussetzung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit ist, daß sich die Unfähigkeit des Kranken auf die Gesamtheit seiner Angelegenheiten erstreckt. Diese Feststellung kann durch die Erwägung allein, daß nach dem Standpunkte der Wissenschaft die nur auf einem beschränkten Gebiet der Geistestätigkeit sich

äußernde Erkrankung immer das Zeichen einer allgemeinen Erkrankung ist, nicht bestimmt werden. Ausschlaggebend kann sein, daß der Kranke im Verfolg seiner Wahnideen bereits mit der staatlichen Rechtsordnung und ihren Organen in Konflikt gekommen ist und des ferneren zu ihn schädigenden Konflikten geneigt ist. Bei solcher Sachlage steht der Entmündigung nicht entgegen, daß der Kranke auf einzelnen Lebensgebieten insbesondere in seinen Berufs- und Familienangelegenheiten ein vernünftiges Verhalten betätigt. Des Umstandes, daß die Klägerin imstande ist, ihr Hauswesen zu besorgen, schöne Handarbeiten zu fertigen, ihre Zinsen einzuheimsen, unter Beratung von Sachverständigen verloste Papiere umzutauschen, neue Papiere zu kaufen, in althergebrachter Weise ihre Bücher zu führen, unerachtet ist die Entmündigung gerechtfertigt, da alle diejenigen Dinge der Klägerin geschädigt werden, also mangelhaft besorgt bleiben, die die eigentliche Gesamtheit der Angelegenheiten eines Menschen ausmacht: Ihre Gesundheit, ihr Vermögen, ihre bürgerlichen Rechte und das Ansehen ihrer Person und der mit ihr in nächster Verwandtschaft stehenden Personen.“ Aehnlich urteilt die RGE. vom 18. März 1907, mitgeteilt bei Schultze (a.a.O. VII. Folge 1908, S. 17 f.). Es kann also als Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 des § 6 BGB. angesehen werden die Totalität, die Gesamtheit der Angelegenheiten, die ein Mensch nach den Gesetzen zu besorgen und zu vertreten hat.

Nun hat dieser Begriff wohl einwandfrei neuerdings verschiedene Erweiterungen erfahren. Auch diese müssen nunmehr in den Bereich der Betrachtungen gezogen werden; denn wenn einmal die „Totalität“ der Angelegenheiten eines Menschen den Sinn des Wortes im § 6 BGB. wiedergibt, so gehören eben diese jetzt auch zu dieser Totalität.

Da ist einmal zu bedenken, daß das heutige Staatswesen eine viel größere Verantwortung von dem Einzelnen verlangt. Das sagt nicht allein schon die Präambel unserer Reichsverfassung vom 11. August 1919: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen ... hat sich diese Verfassung gegeben“, sondern vor allem auch der Artikel 1 dieser Verfassung in seinem 2. Abschnitte: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Diese Anschauung staatsrechtlicher Art findet denn auch ihren Niederschlag in den Rechten: Freies, gleiches, geheimes Wahlrecht, Volksbegehren und Volksentscheid, Wahl des Staatsoberhauptes durch alle Wahlberechtigten, ja, sogar Aufstellung der Kandidaten für Reichstags- und Reichspräsidenten-

wahl, die eine große Fülle von politischer Macht, damit aber auch von Verantwortung auf den Einzelnen legen. Der Staat, der solche Rechte vergibt, muß auch ganz besonders darüber wachen, daß sie nicht in die Hände von solchen kommen, die sie nicht in der gehörigen Weise einzuschätzen und damit auch auszuüben verstehen.

Bereits das BGB. sieht dann des weiteren vor, daß die Erziehung der Kinder Sache des Vaters sei. Hierzu ist besonders auch § 1631, 1664—1666 heranzuziehen. Dieser letzte Paragraph hat eine sehr wesentliche Erweiterung gefunden einmal wiederum in der Reichsverfassung Artikel 120 und 122, die lauten: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht... Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen." Diese gesetzlichen Bestimmungen haben dann des weiteren ihren Niederschlag gefunden in dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922, Reichsgesetzblatt S. 633, das in seinem § 1 bestimmt: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dies Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt. Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familien nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit öffentliche Jugendhilfe ein." Hier ist also von einem „Recht" und von einem „Anspruch" die Rede, die das Kind auf Erziehung hat, und zwar auf Erziehung in leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Also, auch die seelische und gesellschaftliche Tüchtigkeit ist unter einen Rechtsanspruch des Kindes gestellt, mithin gehört die Erziehung dazu ebenfalls zu den „Angelegenheiten", die einem Menschen obliegen können zu besorgen, nämlich dann, wenn er Kinder hat. Erzogen wird aber nicht durch einzelne aktive auf die Erziehung gerichtete Maßnahmen des Erziehungsverpflichteten, sondern vielmehr noch durch dessen ganze Haltung, durch das Vorbild, das er eben gerade durch sein Leben bietet. „Wie die ethischen Qualitäten, d. h. die Anlage zu ihrer Entwickelung auf den Keim direkt übertragen werden, so kommen sie auch noch bei der Erziehung in dem durch das Leben und Wirken der Eltern gebotenen Vorbild zur Geltung. Ja, selbst für das kindliche Nervensystem greifen Anlage und Erziehung in

dieser Hinsicht ineinander über, insofern pathologische Zustände der Eltern nicht nur durch die Zeugung übertragen werden, sondern auch nach der Geburt unter dem Einfluß der Nachahmung und psychischen Infektion übernommen werden können ... Indes weniger diese Erwägungen, als die Beobachtungen, die ich als Nervenarzt angestellt habe, haben mir die Ueberzeugung eingepflanzt, daß die Bedeutung der Erziehung für die Gesundheit des Nervensystemes nicht hoch genug veranschlagt werden kann." (H. Oppenheim, Nervenleiden und Erziehung, 2. Auflage, Berlin bei S. Karge 1907 S. 24 f.). „Die passive Erziehung, d. h. das Beispiel, das zunächst die Eltern und ihre Vertreter ... dem Kinde durch ihre eigene Art zu denken, zu fühlen und zu handeln, geben, ist von so großem Einfluß, daß dagegen die Wirksamkeit der aktiven, intendierten Erziehung in den Hintergrund tritt ... Es steht fest, daß krankhafte Vorgänge nervöser Natur, die sich unter den Augen des Kindes abspielen, überaus leicht durch Nachahmung von ihm übernommen werden ... Daß auch Geistesstörungen auf diesem Wege zuweilen übertragen werden, ist eine den Psychiatern bekannte Tatsache ... Starke Affektäußerungen, welche das Kind bei den Eltern ... und allen denen, die an seiner Erziehung beteiligt sind, beobachtet, züchten auch bei ihm die Neigung zu derartigen Entladungen ..." (ebd. S. 42 f.). Ganz ähnlich äußert sich Theodor Heller, Grundriß der Heilpädagogik, Leipzig bei Engelmann 1912 auf S. 485. Und auch der Vf. selber kann aus seiner Erfahrung, sowohl der pädagogischen, wie der psychiatrischen Gleiches berichten. Es wird also durch die psychische Eigenart des Wahnkranken besonders, wenn es sich etwa auch um den Querulanten handelt, das kindliche Rechtsgut, das Reichsverfassung und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz unter ihren ausgesprochenen Schutz nehmen und hervorheben, gefährdet, und die „Angelegenheit" der Kindererziehung von dem psychisch erkrankten Elternteil nicht im Sinne des Gesetzes besorgt.

Haben wir bisher den Ausdruck „Angelegenheiten" der Ziffer 1 des § 6 BGB. erledigt, so ist es nunmehr notwendig, den weiteren Begriff „seine" Angelegenheiten zu besprechen. Hierauf mußte vorübergehend schon in den Gerichtsentscheidungen und den übrigen Ausführungen mit hingewiesen werden. Mit Hoche (a. a. O. S. 236 f). werden wir das Wort „seine" so definieren: „Wirkt die Geistesstörung überhaupt auf die richtige Besorgung der Angelegenheiten ein? Wenn ja, ist die Besorgung in einem Grade gehindert, daß der vom Gesetz gewählte Ausdruck „seine" Angelegenheiten zutrifft, mit anderen Worten, ob im vorliegenden

Falle ein Fürsorgebedürfnis vorliegt. In dem Handeln des zu Entmündigenden muß der bindende Nachweis geführt sein, daß seine soziale Stellung durch die Geisteskrankheit gefährdet ist.“ Man wird natürlich, solange keine Kinder da sind, oder bei Unverheirateten nicht nach dem Rechtsgute der Erziehung fragen, die das heranwachsende Geschlecht zu fordern hat. Man wird weiterhin Unterschiede zu machen haben, ob jemand in einem versteckten Waldwinkel sich in seinem Wahne einspinnt für sich allein, oder ob er durch seine Stellung in der Oeffentlichkeit eine Rolle spielt, oder etwa durch seinen Wahn angetrieben wird, eine solche Stellung zu mißbrauchen. Der Gesetzgeber hat eben gerade aus der Fülle der individuellen Möglichkeiten keine besonders herausheben wollen, sondern nur im allgemeinen festlegen wollen, welche Angelegenheiten zu erledigen sind, und ob diese dann besorgt werden können.

Wie gerade u. U. die gesellschaftliche Stellung des Kranken eine Rolle spielt, führt Weber aus: (Chronische Paranoia in verwaltungs-, straf- und zivilrechtlicher Beziehung, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und gerichtliche Medizin, Berlin 1905, Bd. 62, S. 1 ff., das Zitat entstammt der S. 23) „Wenn sie (die Paranoiker), wie dies häufig der Falll ist, ihre Vermögensangelegenheiten besorgen können, wird man in ihren querulatorischen Handlungen nur dann einen Grund zur Entmündigung erblicken können, wenn sie sich in einer gesellschaftlichen oder familiären Stellung befinden, daß sie durch solche Invektiven in hohem Grade ihren guten Ruf und den ihrer nächsten Verwandten schädigen, oder wenn sie durch Verwickelung in zahlreiche Prozesse ihr eigenes Vermögen oder das ihrer Kinder erheblich dezimieren.“ Darin ist ausgesprochen, daß eben Stellung, Familie, Verwandte, Vermögen, kurz die individuellen Verhältnisse, unter denen jemand da ist, ja, noch mehr, unter denen er nur ist, was und wer er nun einmal ist, eine ausschlaggebende Rolle in der Betrachtung des Wortes „seine“ Angelegenheiten spielt. Gleichen Standpunkt nimmt das Urteil des Oberlandesgerichtes Dresden vom 5. Dezember 1901 ein, zitiert nach E. Schultze a. a. O. S. 17 in der Folge von 1903: „Die Betonung des Wortes „seine“ Angelegenheiten erheischt die Prüfung der Frage der Entmündigung nach den individuellen Interessen des Kranken und schließt die Entmündigung aus, falls nur zeitweilig oder nur für einzelne seiner Angelegenheiten der Kranke unfähig ist. Insbesondere rechtfertigt das Unvermögen zur Besorgung einzelner Angelegenheiten oder eines bestimmten Kreises seiner Angelegenheiten lediglich die Anordnung einer Pflegschaft gemäß § 1910 BGB.“ Hierzu schreibt

das Handbuch von Aschaffenburg a. a. O. S. 44 f. mit Recht noch: „Aber auch diese Entscheidung begegnet für sich allein noch nicht allen möglichen Mißverständnissen ... Der Nachweis einer völligen Unfähigkeit in allen Angelegenheiten wird kaum zu erbringen sein."

Weiterhin wäre das Wort „besorgen" zu betrachten. Zunächst rein sprachlich: Die Vorsilbe be- vor Verben, die von Substantiven abgeleitet sind, hat die Bedeutung von „versehen mit", wie z. B. bekränzen, beschirmen u. ä. Also wird „besorgen" rein sprachlich die Bedeutung haben, wie „versehen mit Sorge, mit Sorgfalt". Da dies Wort im Gesetzestexte gebraucht ist, muß es auch nach der vollen Schwere dessen, was darin liegt, angewandt werden. Es handelt sich eben nicht nur um eine schlichte Erledigung der Angelegenheiten, sondern um eine Durchführung, die mit Sorgfalt zu geschehen hat und an die die persönliche Sorge des Betreffenden sich zu knüpfen hat. Die im Handbuch von Hoche gegebene Definition (a. a. O. S. 236) kann ohne weiteres angenommen werden: „Die sachgemäße Behandlung der ... Beziehungen seitens des Einzelnen, d. h. eine solche Behandlung, wie sie von Menschen gleicher Lebensstellung, wie der in Betracht kommenden Person, unter normalen Verhältnissen ausgeübt wird." Auch hier sehen wir ein individuelles Element. Man kann natürlich nur die Sorgfalt und die Sorge von jemanden verlangen, die er gerade zu leisten imstande ist, nicht aber einen allgemeingültigen Maßstab anlegen, der zu Schiefheiten führen muß, wenn man die große Verschiedenartigkeit der Stellung im Leben, der Ausbildungsmöglichkeiten allein schon nach dem Wohnort u. ä. mit in Betracht zieht. Der Arbeiter etwa eines großstädtischen Werkes und ein Arbeiter genau der gleichen Art in einem kleinen ländlichen Werke wird ein großer Gegensatz sein, da der Großstädter von frühester Kindheit an durch Schule und Umgebung zu ganz anderer Art, das Leben anzusehen, genötigt ist und naturgemäß angehalten wird, als der andere.

Es bleibt schließlich noch das Wort „vermag" übrig. Auch hier soll das Wort zunächst nach seinem sprachlichen Verständnis ausgedeutet werden. Das Präfix ver- drückt in solchen Verben den Begriff des Zu-Ende-Führens aus, wie z. B. verglimmen, verbrauchen, verhallen u. ä. Es wird sich also darum handeln, ob der zu Entmündigende in der Lage ist, seine Angelegenheiten mit Sorge und Sorgfalt auch wirklich bis zum Ende zu führen.

All dies also muß geprüft werden, wenn die Entmündigung durch den ärztlichen Gutachter vorgeschlagen werden soll. Dabei braucht sich der Gutachter zunächst mit der Prognose des Falles

gar nicht abzugeben. Das Gesetz sieht ja ausdrücklich die Wiederaufhebung der Entmündigung vor, „wenn der Grund zur Entmündigung wegfällt“ (§ 6 BGB. letzter Absatz). Es muß nur der gegenwärtige Zustand des Kranken die Entmündigung rechtfertigen (vgl. Hoche, 2. Auflage, Berlin bei Hirschwald 1909 S. 233). Auch bei dieser Frage, der etwaigen Wiederaufhebung der Entmündigung, die uns bei unseren Kranken gerade häufig beschäftigt, kommt ausschließlich dessen gegenwärtiger Zustand in Frage, wobei der Begriff der klinischen „Besserung“ ausdrücklich außer Betracht bleibt, wie das die RGE. vom 20. Mai 1905, mitgeteilt bei Schultze a. a. O. S. 17 der I. Folge von 1901 ausführt: „Die Erfordernis einer „Besserung“ als Voraussetzung der Wiederaufhebung der Entmündigung bedingt eine Heranziehung des früheren Zustandes zur Vergleichung mit dem jetzigen Zustande als entscheidenden Maßstab auch für die Aufhebung der Entmündigung; damit wird aber dem früheren Zustande eine Tragweite beigelegt, die er nicht hat und auch nicht haben darf; denn bei der Wiederaufhebung der Entmündigung kommt ausschließlich der gegenwärtige Zustand in Frage; ist da der Entmündigte frei von dem Mangel, auf dem seine Entmündigung beruht, ... so besteht kein Grund für die Aufrechterhaltung der Entmündigung und ist diese aufzuheben, ohne daß zu prüfen ist, ob eine „Besserung“ eingetreten ist.“

Der § 6 läßt nun eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche zu. Der Unterschied zwischen beiden wird in den §§ 104 und 114 BGB. ausgesprochen. Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist nach § 104 einem Minderjährigen unter 7 Jahren gleichzustellen und unbedingt geschäftsunfähig, wohingegen der Geistesschwache einem Minderjährigen über 7 Jahren, aber nicht einem Erwachsenen von 21 Jahren gleichzustellen ist, also bedingt geschäftsfähig ist (§ 114). Wichtig wird diese Unterscheidung gerade in unserem Falle. Der Geisteskranke wird auch deliktsunfähig (§ 827 und § 828), während der bedingt geschäftsfähige auch bedingt deliktsfähig bleibt.

Nun wird man Kehrer zuzustimmen haben, wenn er (a. a. O. S. 247) schreibt: „Alle seelischen Vorgänge: Aufmerksamkeit, Auffassung, Wahrnehmung, Gedächtnis, Gefühl und Affektivität, Urteilsbildung, Willenstätigkeit und Bewußtseinszustände sind nur insoweit gestört, als diese Funktionen und Zustände in innerem Zusammenhange zur Wahnbildung stehen“. Aber man muß dazu auch nehmen, was wir auf S. 355 f. finden: „Alle Unsicherheit der Prognose, die einen angesichts der allermeisten Fälle von

Schizophrenie, aber auch, sofern man ehrlich ist, bei manchen Kranken mit manisch-melancholischem Irresein quälen, verbinden sich gewissermaßen bei einer Erkrankungsgruppe, welche, wie die Paranoiker, eine Mittelstellung zwischen beiden Hauptgruppen einnimmt", und S. 357: „Nur scheinen die Fälle, bei denen von vornherein ein ausgesprochener Verfolgungswahn im Sinne von Verfolgungen durch große staatliche, kirchliche und ähnliche Institutionen, Geheimverbände u. dgl. besteht,... durchweg eine ungünstige Prognose zu geben." Wenn nun auch der Gutachter sich, wie wir oben ausgeführt haben, nicht mit der Prognose abzugeben, sondern den gegenwärtigen Zustand zu betrachten hat, so muß doch bedacht werden, daß gerade die ungünstigen Prognosen meist auch die schlimmeren Erkrankungen und die tiefergreifenden Zerstörungen im seelischen Besitzstande darstellen. Da jedoch alle seelischen Vorgänge, soweit sie in Verbindung mit der Wahnbildung stehen, gestört sind, so wird man in solchen Fällen ganz tiefgreifende Zerstörungen antreffen, wo von vornherein die Verfolgungsideen auch mit einer gewissen Wucht nach außen hin in die Erscheinung treten. Das sind aber dann eben diejenigen Menschen, denen infolge ihrer Erkrankung die Achtung vor den Rechtsgütern der anderen Menschen restlos verloren geht. Sie werden für ihre Delikte denn auch regelmäßig den Schutz des § 51 StGB. zugebilligt erhalten. Sie sind also in diesem Bereiche deliktsunfähig. Und das ist auch gut und richtig so. Man wird sich nur fragen müssen, wo die Grenze zwischen Deliktsfähigkeit und Deliktsunfähigkeit liegt, da und wenn ja nach Kehrers Wort eben alle seelischen Vorgänge von der Wahnbildung geschädigt sind.

So werden ja eben solche Menschen zumeist den Begriff der Gemeingefährlichkeit darstellen. Sie werden also unter diejenigen fallen, für die nach dem oben im Wortlaute zitierten Ministerial-Erlaß vom 5. April 1929 „die Internierung die nötige Anstalt ist, um polizeiwidrige Gefährdung der Rechtsgüter anderer oder des Kranken selbst vorzubeugen." Auch dies zuletzt Genannte will berücksichtigt werden. Mit Recht schreibt Bumke (Lehrbuch der Geisteskrankheiten, München bei Bergmann 1929 S. 173): „Deshalb sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle suicidalen Patienten grundsätzlich auch für andere gefährlich sind, weil niemand wissen kann, ob das Mittel, das sie zur Verwirklichung ihrer Pläne wählen werden, nicht, wie Brandstiftung, mit ihrem eigenen Leben das anderer vernichten werde." Auch Kehrer schließt sich dem an (a. a. O. S. 357): „Es ist klar, daß jeder Paranoiker, der Anstaltsaufnahme bedarf, wenn die

absoluten Indikationen (Hoche) zur Einweisung eines Geisteskranken in die geschlossene Anstalt (Selbstmordgefahr, Hungerstreik, erhebliche Gemeingefährlichkeit) gegeben sind." Nun muß man aber genau beachten, daß der Ministerial-Erlaß ausdrücklich vorsieht, daß selbst die zeitweilige oder versuchsweise Entlassung solcher Geisteskranker dem ärztlichen Ermessen vollständig entzogen ist, ja, sogar das äußere Reglement der Irrenanstalt (also z. B. das Hausrecht des Unterhalters derselben oder die Zahlungsverpflichtung des Kostenträgers) völlig ausgeschaltet ist. Allein und lediglich die einweisende Polizeibehörde entscheidet, ob der Kranke zu entlassen ist oder nicht, vorbehaltlich natürlich der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsmittel. Man muß aber einmal gesehen haben, wie eine Polizeibehörde sich sträubt, die Genehmigung zur Entlassung eines Paranoikers oder gar eines Querulanten zu geben, der sie vordem erheblich behelligt hat, und den sie froh ist endlich loszusein. Es erhebt sich also auch von hier die Frage nach dem Zusammenhang von Gemeingefährlichkeit und Entmündigung. Denn wer soll die „Totalität seiner Angelegenheiten" von der geschlossenen Station einer Irrenanstalt aus betreiben können, wo ihm ja gewichtige verfassungsmäßige Rechte durch den Aufenthalt darin allein schon verloren gehen. Wir haben aber gerade oben auch die politischen Rechte in den Kreis der „Angelegenheiten" mit einbezogen. Wer, dem das Wahlrecht verloren gegangen ist, kann aber auch davon reden, daß er „seine Angelegenheiten" zu besorgen vermöchte! Auch der Verlust des Postgeheimnisses muß mit berücksichtigt werden. Und neben sovielem anderen sei wiederum an die Erziehung der Kinder gedacht! Wie kann jemand, der in der Irrenanstalt sitzt, diese seine Angelegenheiten richtig erledigen oder gar besorgen können? Also besteht schon rein äußerlich für den gemeingefährlichen Geisteskranken, der zur Internierung gekommen ist, die Unmöglichkeit, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Darüber hinaus muß man aber bedenken, daß eben Gemeingefährlichkeit einen Indikator darstellt. Gewiß kann niemand wegen Gemeingefährlichkeit allein entmündigt werden. Aber die Gemeingefährlichkeit beweist eine so tiefgreifende Störung, oder noch schärfer: Das Vorhandensein einer Gemeingefährlichkeit läßt auf eine solche tiefgreifende Störung schließen, weil jene nicht vorhanden wäre, wenn diese nicht auch dadurch angezeigt würde, daß sie den Hinweis gibt, auf eine Entmündigung. Wer an seinem Teile so völlig die menschliche Gemeinschaft aufhebt und negiert, wie es der Gemeingefährliche tut, der wird auch seine zivilrechtlichen Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, so wie

wir uns oben diese Begriffe erklärt haben. Aehnlich drückt sich Hoche aus (a. a. O. 1. Aufl. S. 245): „Das wird man wohl unbedenklich zugeben können, daß die Zahl der Fälle überwiegt, in denen neben der sog. Gemeingefährlichkeit, neben den Verstößen gegen die öffentliche Rechtsordnung auch die rein privatrechtlichen Angelegenheiten in einer solchen Weise durch die Psychose geschädigt werden, daß dieserhalb eine Fürsorgebedürftigkeit vorliegt. Dann wird es sicherlich gestattet sein, die Gemeingefährlichkeit, wenn auch natürlich nur als Hilfsmoment, heranzuziehen, und die Entscheidung dürfte auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen ...", und S. 246: „Wenn nun das Gesetz die Entmündigung von der Unfähigkeit, seine Angelegenheiten zu besorgen, abhängig macht, so hat es diese Angelegenheiten keineswegs auf die vermögensrechtlichen beschränken wollen, vielmehr will es den Kranken auch gegen die nachteiligen Folgen schützen, die aus der Unfähigkeit, die Betätigungen unbewußt verbrecherischer Neigungen zu unterdrücken, entstehen (dies im Anschluß an ein Gerichtsurteil, in dem ein Paranoiker einen Mordversuch unternommen hatte)." Ebenso entscheidet sich das Handbuch der Aerztlichen Begutachtung von Liniger, Weichbrodt, Fischer u. a., Leipzig bei Barth 1931 auf S. 293: „Gemeingefährlichkeit, Anstaltspflegebedürftigkeit usw. dürfen allein keinen Entmündigungsgrund abgeben. Wenn man die Exploranden, deren Entmündigung mit Gemeingefährlichkeit usw. begründet wird, genauer studiert, dann zeigen sie oft, daß die zitierten Eigenschaften nur ein Symptom darstellen, daß die gesamte Persönlichkeit krank ist, und daß infolgedessen bei Betrachtung aller vorliegenden Abweichungen die Entmündigung ausreichend motiviert werden kann. Die Entmündigung ist eine soziale Maßnahme, die soziale Brauchbarkeit des Geisteskranken muß deshalb auch entscheidend sein."

Macht man diesen Grundsatz aber, den auch wir oben zugrunde gelegt haben, ernstlich zur Grundlage der gutachtlichen Bewertung solcher gemeingefährlicher Wahnkranker, so muß man in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle folgerichtig zu der Ueberzeugung kommen, daß eben gerade die Tatsache, daß eine Gemeingefährlichkeit eingetreten ist und eintreten konnte, beweist, daß die soziale Brauchbarkeit dieses Menschen nicht ausreichend ist, um ihm die Fülle der Rechte und Pflichten zu belassen, die einem mündigen Menschen im gegenwärtigen Staatswesen auferlegt und zuerkannt sind.

Es soll nunmehr an der Hand einiger Fälle diese These nachgeprüft werden. Dabei wird zunächst eine reine Darstellung der

Fälle folgen, an die sich eine Zusammenfassung anschließen wird. Den ersten dieser Fälle verdanke ich der Güte von Herrn Professor Dr. Kehrer zu Münster i. Westf., aus dessen Klinik er stammt, und der mir die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab; die übrigen Fälle stammen aus eigenen Beobachtungen, Untersuchungen und Begutachtungen.

Fall 1.

Der approbierte Arzt Dr. W. stammt aus einer nicht belasteten Familie; die übrigen Geschwister sind unauffällig. Er hat die Volksschule, dann das Gymnasium besucht und das Reifezeugnis erworben. Er war dann als Kriegsteilnehmer bis zum Ausgang des Feldzuges an der Westfront. Danach studierte er Medizin, bestand alle Prüfungen und trat nach Erlangung der Approbation in eine Chirurgische Klinik ein. Er will während des Krieges eine Lues acquiriert haben, hat sich aber nur selber behandelt.

Eines Tages nun war er, als er sein Zimmer in der Klinik nach Abwesenheit von einigen Stunden wieder betrat, der Ueberzeugung, daß jemand darin gewesen sein müsse. Das will er schon daran gemerkt haben, daß die Türe nur einmal zugeschlossen gewesen sei, während es seiner Art entsprochen habe, regelmäßig zweimal den Schlüssel im Schlosse herumzudrehen. Außerdem will er bemerkt haben, daß die Sachen auf seinem Schreibtische anders lagen als sonst und daß schließlich — das war für ihn das Wichtigste — eine Ampulle eines antisyphilitischen Mittels fehlte, mit dem er sich selbst zu behandeln pflegte. Daran knüpfte er nunmehr die für ihn unumstößliche Ueberzeugung, daß man auf seine Lues aufmerksam geworden sei und ihn dieserhalb gering schätzte, über die Achsel ansähe, schikaniere und auf ihn bezügliche Redensarten, Bewegungen u. dgl. gebrauche. Diese Idee beherrschte in den folgenden Jahren sein Denken so gut wie vollständig und gab zu zahlreichen wahnhaften Vorstellungen Anlaß. Von Aerzten und Schwestern wird ihm bei jeder Gelegenheit in die Augen gesehen, um eine Ungleichheit der Pupillen festzustellen. Die Operationsschwester schwärzt ihn, so wähnt er, beim Chefarzte der Klinik an. Schließlich ist wegen der Anfeindungen seines Bleibens nicht länger — ein Vorgang, der sich nunmehr übrigens fortlaufend immer wieder von neuem wiederholt — und er nimmt eine neue Stellung an einer anderen Klinik an.

Aber auch hier fühlt er sich bald in der alten Weise gehänselt und angeblickt. Bei einer Operation schaut ihm die Schwester ganz offensichtlich in die Augen und lacht dabei ironisch. Er

kann die Ruhe nicht bewahren, und es kommt zu einem heftigen Auftritte, der seine sofortige Dienstenthebung zur Folge hat.

Er wechselt nun dauernd die Stellen Ja, er geht in ganz andere Gegenden Deutschlands, als wo sich die bisher geschilderten Auftritte abgespielt hatten. Immer wieder aber setzen bald die „Stänkereien" ein, da nach seinem Wähnen die luetische Infektion und die Vorfälle in D., die zu seiner Dienstenthebung geführt hatten, überall hin bekannt gegeben werden. Man will ihn, das ist seine Ueberzeugung, systematisch zu Grunde richten, „ihn von hinten torpedieren". Es sind nun nicht mehr nur Aerzte und Schwestern, auf die sich sein Wahn bezieht, es wird auch im Publikum bekannt, was mit ihm los ist; ja, sogar Kellner in öffentlichen Lokalen und Gäste an anderen Tischen werden von der Clique angestiftet, die gegen ihn ist. So wird er durch die Art der Bedienung, durch freche Antworten, Blicke und Gesten bloßgestellt. Er geht noch weiter weg, er wird Schiffsarzt. Doch auch auf das Schiff, ja, ins fremde Land übers Meer folgt ihm die Verfolgung nach. Offiziere, Kapitän und Passagiere sind gegen ihn eingestellt und lassen es ihn fühlen. Ein Arzt sagt ihm sogar angeblich bei der Abfahrt, daß er alles tun solle, um nur nicht wieder zurückzukehren.

Als W. einmal bei seinem Bruder weilt, ist er überzeugt, daß die Schwägerin, die mit einer anderen Dame redet, über ihn nachteilig und ungünstig spricht. Er will gerichtlich vorgehen und läßt sich nur schwer und allmählich abbringen davon. Seine Hauptvorwürfe beginnt er jetzt gegen seine Eltern zu konzentrieren. Sie sind es, die ihn hindern, gerichtliche Klärung herbeizuführen, geben ihm nicht das dazu erforderliche Geld u. s. f. Er zieht sich am Ende ganz auf sich selber zurück. Er bezieht im elterlichen Hause zwei abgelegene, abgeschlossene Zimmer. Auch hier spielt die syphilitische Ansteckung eine gewichtige Rolle. Hinter seinem Rücken hätten wohl die Eltern von ihr erfahren. Offen auszusprechen aber wagt er sich nicht mit ihnen, da sie in dieser Hinsicht zu einseitig moralisch denken. Auch das Verhältnis zu den Mietern im elterlichen Hause steht unter dem gleichen Zeichen des Gefühles, verfolgt zu sein. Sie wollen ihn durch Türenzuschlagen, Lärmen im Hausflure, Schreien usw. reizen. Um sich Ruhe zu verschaffen, gießt er einmal einen Eimer Wasser die Treppe hinunter. Von der Richtigkeit seiner Meinung ist Dr. W. felsenfest überzeugt. Auf Vorhalt gibt er in gewissen Kleinigkeiten nach, in denen er sich geirrt haben könnte, doch der Kernpunkt, daß eine Clique von Aerzten hinter ihm her sei, ist ihm unverrückbar fest. Auch als er zur Beobachtung seines

Geisteszustandes in einem gegen ihn wegen seines häuslichen Verhaltens anhängig gemachten Entmündigungsverfahren in eine öffentliche Anstalt gebracht wird, wittert er dort von seiten der Aerzte, des Pflegepersonales, ja, sogar der Kranken, daß er beeinträchtigt, verfolgt, angefeindet, „angestänkert" und herabgesetzt werden soll.

Den Grund zu seiner Einlieferung hatten verschiedene Vorfälle gegeben, in denen sich Dr. W. hatte Ausschreitungen zu schulden kommen lassen. Daheim hatte er einen Tobsuchtsanfall erlitten. Davor aber schon waren verschiedene Vorkommnisse geschehen, die das Vorgehen rechtfertigten. So saß er z. B. eines Abends in der Stadtbibliothek, als er ganz deutlich sah, daß ein Herr ihn „feixend" ansah und dann mit der Aufsichtsdame tuschelt — wie er ganz fest annahm — über ihn. Als er dann auf der Straße einen Herrn sah, der jenem Besucher glich und den er für jenen hielt, fühlte er sich durch dessen Gang „angeforzelt" und schlug kurzerhand dem Herrn — es handelte sich um einen Gerichtsreferendar — eine Ohrfeige. Späterhin war er auf Vorhalt wohl zuzugeben bereit, daß vielleicht jener Referendar und der Gast aus der Bibliothek nicht ein und dieselbe Person gewesen sein könnten; fest stand ihm aber die Tatsache, daß der Herr auf der Straße ihn habe verulken wollen, obschon er aus einem Gesicht, das finster war, habe entnehmen können, in welcher Gemütsverfassung er sich befunden habe. Einen Arzt hatte er mit einem dicken Stocke verprügelt, da er bei dessen ironischen Grinsen und Feixen „die kalte Wut" bekommen habe. Einem anderen Arzte drohte er das gleiche Schicksal zu bereiten.

Als W. dann zur Entscheidung, ob er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zu entmündigen sei, in die Psychiatrische Universitätsklinik Münster i. W. (Direktor Professor Dr. Kehrer) verbracht wurde, ergaben sich auch dort sehr bald Schwierigkeiten, da er sich auch über jede Handlung, die er nur irgendwie in dem Sinne ausdeuten konnte, daß sie gegen ihn gerichtet sei, verletzt, beleidigt, verfolgt fühlte. Als er z. B. eines Tages einen Medizinalpraktikanten auf dem Gange grüßte, und dieser den Gruß nicht sofort erwiderte, stellte er ihn zur Rede, und als sich jener entschuldigte, wandte sich W. mit den Worten ab: „Leicht beschränkt". Er sah wiederum, daß die Schwestern ihn in herabsetzender und ironischer Weise anblickten. Mit Rücksicht auf seine alte Lues verlangte er eine genaue Untersuchung von Blut und Liquor. Die serologischen Untersuchungen fielen zwar negativ aus, doch ergab sich bei augenärztlicher Untersuchung, daß in der Tat eine Trägheit der Pupillenreaktion vorlag. Darauf er-

folgte seinerseits der Wunsch nach einer Fiebertherapie, die auch vom Gerichte genehmigt wurde. Aber auch diese konnte nicht zum Ende geführt werden, da W. zwischenhinein angab, man habe ihn statt mit einem Tertianastamm mit Quotidianastamm geimpft, das sei nur Schikane. Außerdem habe man sich im Fieber nicht genügend um ihn gekümmert, der Pfleger sei, ohne anzuklopfen, in sein Zimmer gekommen, ja, das Fieber werde sogar falsch gemessen und aufgeschrieben. Als dann auf seinen dringenden Wunsch das Fieber abgebrochen war, verlangte er nach einigen Tagen wiederum eine Pyriferkur. Als ihm dieser Wunsch abgeschlagen wurde, verließ er mit den brüsken Worten das Zimmer, das sei ein Anulken, und er habe nichts mehr hinzuzufügen. Seit dieser Zeit begegnete er auch dem Stationsarzte in unfreundlicher Weise und ließ ihn seine feindliche Gesinnung fühlen.

Er wähnte sich aber auch von den Patienten gehänselt und „verklapst", die ihn veralberten und anschwindelten. Er wisse nicht, ob sie nicht möglicherweise durch irgend jemandem in der Klinik dazu angehalten würden, gab er dazu an. Sie hätten auch mitunter in auffälliger Weise die Unterredungen mit ihm abgebrochen, seien aufgestanden und hätten das Zimmer verlassen. Es besteht für W. durchaus die Möglichkeit, daß auch sie von dem Vorfall an der Klinik in D. etwas erfahren haben, der ja in Aerztekreisen Aufsehen erregt habe. Das Verhalten der Schwester jedenfalls regte ihn so sehr auf, daß er die „Contenance zu verlieren" gefürchtet habe. Ein derartiges Verhalten mache ihn „rabiat".

Als er auf seinen Wunsch eines Tages aus der Klinik beurlaubt wurde, kehrte er nicht zurück. Sofort laufen Briefe bei der Klinik ein, die die Gefahren dartun, die durch die Tatsache entstehen könnten, daß W. sich in der Freiheit befinde. Eine Tante berichtet, daß er von seinen täglichen Spaziergängen immer erregter zurückkehre, daß er von so und so vielen Fällen zu berichten wisse, wo man hinter ihm hergewesen sei, daß er oft einen roten Kopf bekomme vor Aufregung. Sie bittet aber, daß ihre Angaben geheim gehalten würden; denn erführe sie Dr. W., so befürchte sie das Schlimmste. In der gleichen dauernden Angst lebten Mutter und Brüder. Auch jener Arzt, den er mit einem dicken Stocke verprügelt hatte, wendet sich an die Klinik und weiß zu berichten, daß sich Dr. W. wieder in einer außerordentlichen Erregung befinde. Ja, er weist schließlich noch darauf hin, daß er sich einen Waffenschein besorgt habe und schreibt in nicht mißzuverstehender Weise: „Ich wollte es nicht unterlassen, aus

meiner jahrelangen Kenntnis des Falles die Klinik auf die evtl. Folgen der Entlassung aufmerksam zu machen." Darauf setzte sich der Direktor der Klinik mit dem Gerichte in Verbindung. Auf Veranlassung der Polizei und im Einverständnis mit dem Vormunde ist dann Dr. W. in eine geschlossene Anstalt eingewiesen worden.

Das Gutachten der Klinik von Herren Oberarzt Privatdozent Dr. Korbsch und Assistenzarzt Dr. Hilthaus vom 15. September 1931 kommt zu folgendem Schlusse: „W. leidet an einer Geisteskrankheit, die als Verfolgungswahn (Paranoia) zu bezeichnen ist, und die durch zahlreiche Wahnideen, das Unvermögen, diese Irrtümer einzusehen, und durch Sinnestäuschungen gekennzeichnet ist. Sie wird in schwerster Weise kompliziert durch die Neigung zu Erregungen und zu tätlichen Angriffen auf diejenigen Personen, von denen sich W. verfolgt glaubt. Außerdem besteht bei ihm eine syphilitische Erkrankung des Gehirns. Auf Grund seiner Geistesstörung ist W. als geisteskrank im Sinne des § 6 BGB. zu betrachten. Er bedarf daher dauernder Verwahrung in einer geschlossenen Anstalt."

Fall 2.

Der 23jährige Landwirt Willi Z. hat nach der Volksschule das Gymnasium besucht, sehr gut gelernt und das Einjährige erreicht. Er hat dann eine Fachschule besucht und sich schließlich in der großen elterlichen Wirtschaft mit betätigt. Dort ist neben dem Vater ein Inspektor beschäftigt, der Söhne im ungefähren Alter des Z. auch hat. Dieser Inspektor ist ihm nach ganz kurzer Zeit „verdächtig", er hält es mit der Mutter gegen den Vater und ihn selbst. Er vermutet sogar, daß die Mutter ein sexuelles Verhältnis mit diesem Angestellten des Vaters unterhält. Der selber versucht vergeblich, den Sohn von der Sinnlosigkeit des von ihm Angenommenen zu überzeugen. Bald werden auch die Söhne des Inspektors mit in den Kreis der Personen gezogen, die dem Z. nachstellen, ihm feindlich gesinnt sind, ihn belauern und bespitzeln für ihren Vater. Der Zustand zu Hause wird schließlich unerträglich, da auf dem Gutshofe die Leute auf einander angewiesen sind; sie müssen eben miteinander auskommen. Der Pat., der sich so selber aus dieser Gemeinschaft ausschließt, wird einer Privatanstalt zugeführt. Dies nimmt er zum Anlaß, nun erst recht sich für überzeugt zu halten, daß man ihn aus dem Wege räumen wolle. Die Mutter beschwört ihn brieflich, doch nicht solche Gedanken zu haben, die gleichaltrigen Söhne des Inspektors versuchen, die Angelegenheit vor ihm lächerlich zu machen.

Da tritt ein Ereignis ein, das ihn in folgenschwerster Weise in seinem Glauben bestärkt: Der Vater fällt einem Jagdunfall zum Opfer. Der Sohn setzt seine Entlassung zum Begräbnisse durch und kommt nach Hause. Es ist Winter. Er tut alles, um Spuren im Schnee festzustellen, die an dem Unfallplatze nachzuweisen sein sollten. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft werden von ihm benachrichtigt; denn es steht ihm außer jedem Zweifel, daß die Mutter den Tod des Vaters gewollt, und daß der Inspektor den Vater auf der Jagd hinterrücks erschossen hat. Alle Untersuchungen, die in einwandfreiester Weise vorgenommen werden, können ihn nicht überzeugen, als ihr Ergebnis negativ bleibt. Der Inspektor bleibt für ihn der Mörder des Vaters. Ja, als sich dieser nunmehr vom Hofe zurückzieht und sich selber in der Nähe eine kleine Landwirtschaft erwirbt, ist ihm dies Verhalten nur ein weiterer Beweis. Das Geld dazu stammt natürlich von der Mutter, und ihn treibt nur das böse Gewissen vom Hofe.

Er beginnt sich einzuspinnen und abzusondern von den andern. Der Mutter will er schon gar nicht mehr begegnen, und daß jener noch zu Zeiten auf den Hof kommt und die Witwe besucht, geschieht nur, um ihn auszuspionieren. Neue Anträge an Polizei und Staatsanwaltschaft folgen. Er bezieht ein Zimmer im Obergeschoß eines Wirtschaftsgebäudes gelegen, und richtet sich dort eine Art kleine Festung ein. Jagdgewehre, Hirschfänger und Selbstladepistolen sichern ihn vor einem vermeintlichen Angriffe; denn es steht ihm jenseits jeden Zweifels, daß in Kürze e r daran kommen werde, nachdem der Vater aus dem Wege geräumt ist. Ist er doch der unliebsame Mitwisser, der das ganze geheimnisvolle Gehabe der Mutter und von deren Freund klar durchschaut.

Auf die zukünftige Katastrophe weist ein Vorfall bedeutungsvoll hin, der in den ländlichen Verhältnissen und bei der Angst der Mutter, jede Handlung zu vermeiden, die dem Sohne auch nur im entferntesten in seinem Wahne Nahrung geben könnte, nicht die unbedingt notwendige Beachtung findet: Als der eine Sohn des gewähnten Feindes ihn in seiner Kammer aufsuchen will, schießt der Pat. von oben herunter auf ihn. Die Kugel soll an der Schnalle des Hosenträgers abgeprallt sein. Der junge Mann habe sich schleunigst in Sicherheit gebracht. Auf Vorhalt seiner Mutter, die sich beileibe nicht auf die Treppe zu seiner Behausung traut, sondern ihn vom Hofe her anruft, erklärt er nur sein Bedauern, nicht besser getroffen zu haben. Er bezieht aber andere Personen zunächst in seinen Wahn nicht ein. Die Angestellten, die ihm z. B. sein Essen besorgen, die ihm sein Zimmer in Ordnung halten — allerdings immer nur in seiner Gegenwart — haben

nichts Krankhaftes an ihm bemerkt. Auch, wenn er sich im Hofe sehen läßt — auch da freilich nie unbewaffnet, da er einen plötzlichen Ueberfall seines Feindes fürchtet — ist an ihm nichts anderes Auffälliges zu bemerken. Auch in der Landwirtschaft sind seine Anweisungen richtig und zweckentsprechend. Ja, es entsteht schließlich eine Partei, die zu ihm hält und mehr oder weniger von den Verfehlungen der Mutter überzeugt ist. Es entsteht so allmählich eine gefährliche Situation für die Mutter, die ebenfalls vor den Bedrohungen des eigenen Sohnes und seiner Leute nicht sicher ist; mindestens ist sie nicht sicher vor Beschimpfungen und übler Nachrede, die der Sohn gehässig und geflissentlich schürt. Die Mutter beschließt somit, den Hof zu verlassen, weiß aber nicht, wovon sie dann den Lebensunterhalt bestreiten soll. Der Sohn weigert sich entschieden, ihr irgendetwas herauszuzahlen oder dergl. Aufsehen möchte die Frau auch vermeiden, da ja schon genugsam geredet worden ist. So geschieht allerdings das Verkehrteste, was in diesem Falle geschehen konnte: Der alte Angestellte des Hauses und vermeintliche Feind des Z. findet sich noch einmal auf dem Hofe zu Verhandlungen ein. Er nimmt zur Begleitung seinen ältesten Sohn mit. Kaum erblickt der Pat. die beiden von seiner Festung aus im Hofe, als er auch schon kurzerhand Vater und Sohn niederschießt. Der Alte stirbt an der Wunde, der Junge kommt mit dem Leben davon. Die Mutter flüchtet. Z. wird natürlich gefangen gesetzt. In der Haft produziert er nun massenhaft seine Ideen, die allmählich ganz groteske Formen annehmen. Er verfaßt eine sehr eingehende Verteidigungsschrift, die in einem sehr guten, flotten Stile gehalten, mit mannigfachen lateinischen, richtig gebrauchten Zitaten gespickt ist. Er weist darin unter zahlreichen, wie er meint, schlüssigen Beweisen nach, wie er von der Familie des Inspektors, vor allem natürlich von diesem selber, verfolgt worden sei. Er sei eben der Einzige gewesen, der ihn durchschaut habe, und darum sei er von Anfang an sein Feind gewesen. Wenn er vorübergegangen sei und der Inspektor habe mit Gutsangestellten zusammengestanden, so habe er deutlich gesehen und gehört, wie getuschelt worden sei, wie alles still gewesen sei, sobald er in der Nähe stehen geblieben sei, um sofort wieder aufzuleben, wenn er den Rücken gewandt habe. Späterhin habe jener Leute vom Hofe im Solde gehabt, die unter seinem Fenster hin gehen mußten und ihn beobachten. Oft hätten sie dabei gepfiffen oder ähnliches getan, damit er aus dem Fenster sehen sollte. Entweder habe man dann aus seiner Miene Rückschlüsse auf seine Gemütsverfassung machen wollen, oder wenn er zum Fenster hinaus ge-

sehen haben würde, ihn hinterrücks erledigen, wie einst den Vater auf der Jagd. Ja, man habe noch einen viel schlimmeren Plan verfolgt. Man habe nicht mehr und nicht weniger vorgehabt, als ihn aufzufressen.

Das begründet er wie folgt: Einmal habe er am Nacken einen kleinen Pickel oder etwas dem Aehnliches gehabt. Da sei der Inspektor an ihn herangetreten, habe ihn an der Stelle angefaßt und ihm, wie er deutlich gespürt habe, etwas davon abgerissen. Kurz danach habe er dann die Hand an den Mund geführt und etwas zwischen die Zähne geschoben. Das sei ein Stückchen von diesem kleinen Gewächs im Nacken gewesen. Darauf habe er es gekaut, und dann sei ein Leuchten über seine Züge gegangen, denen man ganz deutlich das Wohlgefühl angemerkt habe. Auch habe er kurze Zeit darauf mit der Mutter geflüstert, und er, Pat., habe dabei deutlich das Wort „Fleisch" vernommen, da sei der Plan, ihn abzuschlachten und aufzufressen, vereinbart worden. Er führt dann dabei den Zyklopen Polyphem an, dem es ebenso gefallen habe, seine Feinde aufzufressen. Irgendeine Spur einer Reue kann er dann naturgemäß nicht aufbringen.

Ebensowenig kann er sich dazu verstehen, eine Korrektur seines Wähnens vorzunehmen, oder auch nur darein zu willigen, daß man seine Vermutungen irgendwie in Zweifel zieht. Er ist trotz der negativ abgelaufenen Untersuchungen nach wie vor fest davon überzeugt, daß sein Vater ein Opfer der mörderischen Anschläge der eigenen Mutter und jenes Inspektors geworden ist, trotz der Beschwörungen der Mutter, die über diesen Angriff auf ihre Frauenehre durch den eigenen Sohn ganz außer sich ist. Er hat ja die beiden mehrfach zusammenstehen sehen vor dem Unglücke, das seinen Vater angeblich betroffen hat. Dann hat man ihn in die Anstalt geschafft, um ungestört zu sein. Man hätte vielleicht auch schon den Vater aufgefressen, wäre er nicht da gewesen, doch will er das jedenfalls nicht sicher behaupten, wohingegen es ihm für seine eigene Person durchaus fest steht.

Das Gericht kommt zu der Ueberzeugung, daß ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand bei Z. vorgelegen habe, der ihn zu seiner Tat getrieben habe. Er habe im Zustande einer lange andauernden geistigen Störung sich befunden, in der er überzeugt gewesen sei, daß sein Opfer sein Feind sei, der ihn beseitigen wolle, ja, der sogar kannibalistische Gelüste ihm gegenüber habe. Er wird unter Zubilligung des § 51 Str.G.B. freigesprochen, da seine Urteilskraft in diesem Punkte völlig daniederliege und eine Korrektur seiner Wahnvorstellungen nicht möglich sei. Er leide an Verfolgungswahn. Da seine Gemeingefährlich-

keit infolge seiner Handlungen feststehe, sei er bedürftig dauernder Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt.

Gleichzeitig wird Z. entmündigt, da er nach § 6 BGB. nicht imstande sei, wegen Geisteskrankheit seine Angelegenheiten zu besorgen. Sein Verfolgungswahn hindere ihn an der ordnungsmäßigen Erledigung.

Z. versucht natürlich alle Hebel in Bewegung zu setzen, um der Entmündigung, die ihn nach seiner Meinung völlig zu Unrecht treffe, zu entgehen. Sicherlich seien die Richter und Behörden im Bunde mit seinen Feinden, der Sohn, der dem Tode entgangen und dessen Mutter hätten sicherlich alle gegen ihn eingenommen. Er schreibt in diesem Sinne sogar an die Sowjetgesandtschaft, um sie mit seinem Schicksale vertraut zu machen und den Sowjetstaat, in dem noch Recht und Freiheit herrsche, zu veranlassen, sich für ihn einzusetzen und das schreiende Unrecht zu verhindern, das Deutschland an ihm zu begehen willens sei. Er schließt in seiner Art: „Flectere si nequeo superos, Acheronta movebo!“

Fall 3.

Der 52jährige Oberstadtsekretär Adolf L. hat Volks- und Mittelschule besucht, immer gut gelernt und ist mit 29 Jahren in einer Stadtverwaltung als Stadtassistent angestellt worden. Nach Ablegung verschiedener Fachprüfungen ist er allmählich zum Obersekretär aufgerückt. Kurz nach seinem Eintritt in die Stadtverwaltung ist auch der Oberbürgermeister Kr. dort eingetreten. Nachdem zunächst eine ganze Zeit L. zur Zufriedenheit des Oberbürgermeisters gearbeitet hatte, entstehen langsam Zwistigkeiten zwischen beiden Männern. L. maßt sich eine besondere Selbständigkeit in seiner Stellung an, die ihm nicht zukommt. In einem Schriftstück wird er dahin charakterisiert, daß er von sich den Glauben gehabt habe und sich so benommen habe, als sei er der Dezernent und nicht der Expedient. Schließlich leistete L. den dienstlichen Anordnungen seines Vorgesetzten nicht mehr gehörig Folge. Er behauptete, man habe ihm einen Chef vorgesetzt, der nicht über die nötige Bildung und Erfahrung zu seinem Amte verfügt habe, außerdem sei es ein Jude gewesen — was von anderer Seite in Abrede gestellt wird — L. hat auch bloß den Namen und das Aussehen des betr. Herrn als Beweis für sich. Es seien nun in der Stadtverwaltung umfangreiche Schiebungen vorgekommen, die ihm hätten in die Schuhe geschoben werden sollen, ja, man habe die Schiebungen nicht einmal so sehr des puren Vorteiles willen vorgenommen, sondern um ihn zu treffen, um ihn hineinzulegen, um ihm strafbare Handlungen zuzuschieben, die er

doch gar nicht begangen habe. Aber er sei hell, ihn könne man nicht für dumm verkaufen; er sei hinter alles gekommen. In der Tat setzt nun eine undämmbare Flut von Anzeigen gegen den Oberbürgermeister ein, die ihm schlechterdings jedes nur erdenkliche und existierende Amtsvergehen vorwerfen. Natürlich wird Kr. dann in Ermittelungsverfahren der verschiedensten Art verstrickt mit dem Erfolge, daß niemals etwas gefunden wird, was man dem Oberbürgermeister zur Last legen könnte. Der seinerseits stellt nun Strafantrag, dem auch stattgegeben wird. Vor Gericht verteidigt sich L. nicht mit einem, sondern mit einem ganzen Berge von umfangreichen Aktenstücken, die er angelegt. Alle sollen sie dartun, wie er vom Oberbürgermeister angefeindet, hinten herum beobachtet und ausgespitzelt worden sei, schließlich auch die Amtsvergehen des Oberbürgermeisters in extenso enthalten. L. benimmt sich höchst anmaßend an Gerichtsstelle. Immer wenn einem Antrage von ihm, der den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen erbringen soll, nicht stattgegeben wird, stellt er Antrag auf Ablehnung des Gerichtes. Schließlich wird er zur Beobachtung seines Geisteszustandes aus § 81 St.P.O. einer öffentlichen Anstalt überwiesen.

Hier setzt das gleiche Verhalten ein. L. spricht sich gegen seinen Stationsarzt zunächst überhaupt nicht aus. Er vermutet hinter allem doch nur den Oberbürgermeister, der ihn mundtot machen und aus der Welt schaffen will, weil er zuviel über ihn wisse. Seine Wahnvorstellungen über die Dienstvergehen des Kr. sind unkorrigierbar. Auch die Tatsache, daß gerichtliche Untersuchungen und Ermittelungen zu keinem Resultate geführt haben, ist für ihn kein Gegenbeweis, sondern höchstens ein Beweis dafür, daß auch die Richter mit dem Kr. unter einer Decke stecken, der eben seine Macht überall hin ausstrecken kann, und es auch tut.

L. wird exkulpiert, aber auch zwangspensioniert. Als der Staatsanwalt einen Antrag auf Entmündigung stellt, antwortet L. mit einer Anzeige gegen diesen wegen schweren Amtsmißbrauches in den allerverschiedensten Dingen. Er strengt einen bürgerlichen Rechtsstreit gegen den Staatsanwalt an, weil ihn dieser durch seinen Antrag in der Oeffentlichkeit geschädigt habe. Er strengt weiterhin einen bürgerlichen Rechtsstreit gegen die Stadt an, weil man ihn zwangspensioniert habe, und verlangt nicht allein Wiedereinstellung und Vergütung des Gehaltsanteiles, sondern auch noch einen besonderen Schadenersatz von nicht unbeträchtlicher Höhe. Ja, er verlangt einen Schadenersatz wegen der Unterbringung in einer Verrücktenanstalt, wie er sich ausdrückt.

In der Anstalt ist er schließlich fast 5 Jahre geblieben. Als dann sein „Feind", der Oberbürgermeister, in den Ruhestand trat, meinte man versuchen zu können, L. zu entlassen. Entmündigt wegen Geisteskrankheit war er; seine Ehefrau war Vormünderin; der alte Anstoß war beseitigt; also meinte man, daß es vielleicht angängig sei, den Mann, der sonst keinerlei Intelligenzdefekt zeigte, der auch keine organische Geisteskrankheit, etwa eine Paralyse hatte, in seiner Familie zu erhalten.

L. trat als „treudeutscher Mann" einer Partei bei, die sich damals besonders radikal gebärdete und vor allem auch den Kampf gegen das Jüdische auf ihre Fahnen geschrieben hatte. L. verdichtete sein System mehr und mehr als gegen die Juden gerichtet, und es gelang ihm in der Tat, eine Zeitlang die Partei als Vorspann für sich zu gewinnen. Als er dies merkte, betrug er sich, wie er selbst angab, durchaus so, als sei er nicht entmündigt; denn diese Entmündigung sei auch nicht als zu Recht erfolgt anzusehen. Er sei im Termine nicht ausreichend zu Worte gekommen, wenigstens was er unter ausreichend verstehe. Der Beschluß sei ihm auch nicht in der amtlich vorgeschriebenen Weise ausgehändigt worden. Das alles habe man getan, weil man ganz genau wisse, daß er zu Unrecht entmündigt worden sei, um sich eine Hintertüre offen zu halten. Ihm mache man nichts vor!

In seinem Kampfe gegen behördliche Maßnahmen fährt er, obschon entmündigt, weiter fort. Als er in einer Grundstücksangelegenheit eine steuerrechtliche Auskunft geben soll, wehrt er sich. Als er ein gerichtliches Schreiben erhält, in dem der technische Ausdruck gebraucht wird, daß ihm eine „Auflage" gemacht werde, richtet er ein umfangreiches Schreiben an das Gericht, in dem er sich an das Wort „Auflage" anhängt. Das sei ein Ausdruck, der im Wirtshause, am Biertische üblich sei (Dialektausdruck für „eine Lage geben"), und so sei das ganze richterliche Schriftstück in der Bierlaune abgefaßt. Er verbitte sich derartiges! Um alles kümmert er sich und vermutet dahinter etwas, das sich gegen ihn richten könne. Dann aber setzt er sich sofort hin und erläßt große Schriftsätze. Der Mann aber, der so peinlich darauf bedacht ist, daß ihm keiner auch nur im geringsten zu nahe tritt, kann sich in herabsetzenden und ehrkränkenden Ausdrücken und Vorwürfen gegen andere nicht genug tun. Die Ehre anderer ist ihm überhaupt kein Rechtsgut, vor dem man Scheu haben müßte; er stellt auch keinerlei Ueberlegungen an, was es für andere bedeutet, in Untersuchungen und Ermittelungsverfahren hineingezerrt zu werden, selbst wenn sich alle Vorwürfe hintennach als

ungerechtfertigt erweisen sollten. Sobald er sich nur irgendwie verfolgt wähnt, handelt er blindlings darauf los.

Schließlich betreibt L. dann die Aufhebung der Entmündigung und verlangt dafür ein Zeugnis. Er kommt in selbstbewußter gehobener Stimmung und spricht viel, gewandt und wortreich.

Er erklärt zunächst wieder, seine Entmündigung bestehe nicht zu Recht; denn er habe sich im Entmündigungstermine nicht genügend, vor allem nicht zu seiner politischen Ueberzeugung äußern können. Er sei nämlich strengstens völkisch eingestellt. Er sei nicht gegen den einzelnen Juden, sondern gegen das Judentum; denn dies sei eben auch gegen ihn. Man könne dem Judentum nur etwas tun von oben her. Es werde Sache des Völkerbundes sein, dies durchzuführen; er selber werde, wenn erst die Entmündigung aufgehoben sei, dazu eine Denkschrift nach Genf senden. Die Juden nämlich hetzten zwischen den christlichen Konfessionen. So habe Napoleon noch ein Konkordat abschließen können, während am Jahrhundertende Frankreich bereits das kirchenfeindlichste Land gewesen sei. Hindenburg hingegen sei darauf aus, die Konfessionen zu einen. So habe er den Katholiken Marx als seinen ersten Reichskanzler bestellt. Bei einer Veranstaltung habe er sich ostentativ zwischen einen katholischen Erzbischof und einen hohen evangelischen Beamten gesetzt. Schon in der Bibel habe jener Kampf bestanden. Unter Salomos Nachfolger habe es eine reine jüdische Partei gegeben, die gehetzt habe, bis das Reich zerfallen sei; so würde es auch Deutschland ergehen, wenn es nicht Hindenburg gehabt habe. Der Oberbürgermeister Kr. sei auch zu den Juden gehörig gewesen. Man dürfe sich da durch nichts täuschen lassen. Seine Mutter habe ganz jüdisch ausgesehen. Und es sei vielleicht nicht merkwürdig, daß gerade Juden ihn zu seinem Posten empfohlen hätten und ihn auch später mit gewählt? Auch habe er ja einen Juden ihm zum Vorgesetzten ernannt, ihm, einem treudeutschen Manne. Auf Vorhalt wiederholt er gerne und freudig alle Vorwürfe gegen den einstigen Vorgesetzten und erklärt, er halte sie auch heute noch aufrecht, und weil er das tue, sei auch die Verfolgung gegen ihn nicht zu Ende. Auf seinen berühmten „Sprung in die Oeffentlichkeit" — womit er auf jene Vorgänge anspielt, in denen er dem Kr. durch Anzeigen, Veröffentlichungen in der Presse u. v. a. m. so zugesetzt hat — tut er sich auch jetzt noch etwas zugute.

Er wird dann geheimnisvoll, rückt näher an den Arzt heran, sieht sich erst noch einmal sichernd im Zimmer um und erzählt dann, wie er verfolgt werde, wie alles gegen ihn jüdische Machenschaft sei, wie er bisher den Verfolgungen zu entgehen versucht

habe, ohne daß es ihm immer restlos gelungen sei. So sei seine jahrelange Anstaltsinternierung ein solcher Streich, dem er erlegen sei, ein anderer sei die Entmündigung. Da müsse nun der Arzt sich unbedingt in seinen Dienst stellen und damit in den des Rechtes und des Guten, um dazu beizutragen, daß diese, die ja ohnehin nur eine jüdische Farce sei, auch vor der Welt wieder aufgehoben werde.

Das Gutachten und späterhin auch das Gericht stellten sich auf den Standpunkt, daß durch den Weggang des Oberbürgermeisters durchaus nicht aller „Zündstoff" weggeräumt sei, wie die Auslassungen des L. dem Arzte gegenüber bewiesen hätten. Auch habe er ja durch seine an Behörden gerichtete Schreiben bewiesen, daß er infolge seiner wahnhaften Einstellung der Welt gegenüber durchaus einen Standpunkt einnehme, der nicht einem Besorgen seiner Angelegenheiten entspreche. Es falle somit der Grund zur Entmündigung durchaus nicht weg. Die Entmündigung wurde nicht aufgehoben.

Fall 4.

Aehnlich dem eben geschilderten Falle liegt der des Revierförsters Franz M. Dieser hatte sich in seinem Reviere, besonders weiblichen Angestellten im Walde gegenüber allerlei zu schulden kommen lassen. Als er daraufhin vernommen werden sollte, als ein Dienststrafverfahren gegen ihn eingeleitet worden war, sah er darin nur eine Bosheit und Feindseligkeit seiner Vorgesetzten, und ohne sich etwa gehörig und gebührlich zu verteidigen, oder zu verantworten, hatte er begonnen, gegen diese seine Vorgesetzten nun in ärgster Weise loszuschlagen. Es waren alles nur Dummköpfe und Verbrecher, die da durch allerlei Günstlingswirtschaften in die Stellungen gekommen waren.

Er selber aber, der reine und ehrenhafte, sollte verfolgt und ausgetilgt werden. Der Kampf nahm ganz ungeheuerliche Formen an. So ließ M. auf seine Kosten Zettel drucken, stellte sich an einen der allerbelebtesten Plätze, die es in Deutschland überhaupt gibt, und verteilte diese Zettel. Diese enthielten erst einmal eine Darstellung, wie er verfolgt, angefeindet und den schwersten Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt werde. Daran an schlossen sich dann allgemeinere Betrachtungen über die politischen Zustände in Deutschland, die darin gipfelten, daß es höchste Zeit sei, aufzuräumen und auf ihn zu hören. Er wurde mit Dienstentlassung bestraft.

Daraufhin begann sein Kampf noch schärfere Formen anzunehmen. Die Angriffe gegen seine gewähnten Feinde setzten

immer stärker ein. Und nicht umsonst meinte M., habe er sich eine große Treffsicherheit mit der Büchse erworben. Im Verlaufe eines Strafprozesses kam er zur Beobachtung in eine geschlossene Anstalt. Dort wiederholte er seine Schilderungen ausführlich.. Es bestand gegen ihn — warum konnte er natürlich nicht angeben, vermutlich wegen seiner politischen Einstellung und seiner makellosen Ehrenhaftigkeit — ein Komplott, das darauf ausging, ihn erst bürgerlich und dann real tot zu machen. Seine Verfehlungen, besonders was die Angelegenheiten mit den Frauen und Mädchen im Walde anging, nahm er sehr leicht. Was sei schon dabei! Er habe in ritterlicher Weise den Frauen ausgeholfen, die durch den Krieg oder andere Ereignisse männerlos gewesen seien. Ja, er hatte es durch seine ganze Art dahin gebracht, daß seine getreueste Anhängerin seine Frau war, obschon diese doch durch die eheliche Untreue am meisten hätte sollen betroffen sein. Auch seine erwachsene Tochter hatte er ganz eingefangen in seinem System. An einem Besuchstage setzten sich plötzlich alle drei, der Pat., seine Ehefrau und seine Tochter so zwischen Arzt und Türe, daß er nicht das Besuchszimmer verlassen konnte. Dann erklärten sie übereinstimmend, er müsse jetzt zuhören, welches Unrecht, welche Verfolgungen und Anfeindungen erfolgt seien, und ehe er dann nicht zugebe, welches Unrecht dem Pat. zugefügt sei und werde, komme er nicht hinaus. Ein andermal bestimmte M. seine Tochter dazu, dem Arzte nochmals alles auseinanderzusetzen. Er selber machte dann den Arzt mit den Worten aufmerksam: „Nun gehen Sie mal und lassen Sie sich allein von meiner Tochter alles erzählen! Es ist doch auch so ein schönes Mädchen. Sie werden schon sehen und wissen!“ Es war dies ein ganz unverhülltes Anerbieten einer Kuppelei des eigenen Vaters.

Auch hier verlangte der Staatsanwalt die Entmündigung, nachdem M. für seine Straftaten den Schutz des § 51 Str.G.B. zugebilligt erhalten hatte. Es wurde mit Recht ausgeführt, daß ein Mann, der sein Amt und seine Stellung aufs Spiel gesetzt habe wegen seines Wahnes, der unmäßig Gelder durch Propaganda wegen seiner vermeintlichen Feinde verbraucht habe, der sogar vor einer eventuellen Verkuppelung seiner eigenen Tochter nicht zurückgeschreckt sei, weil er dadurch den Arzt als Anhänger im Kampfe gegen sein vermeintliches Komplott, das ihm nach dem Leben stehe, zu gewinnen hoffte, nicht imstande sei, seine Angelegenheiten zu besorgen. Er wurde nach § 6 BGB. Ziffer 1 wegen Geisteskrankheit entmündigt. Da seine Ehefrau Vormund wurde, wurde zunächst von einer Internierung wegen Gemeingefährlich-

keit abgesehen, obschon ihm solche im Freispruch wegen § 51 attestiert worden war.

Fall 5.

Der 42jährige Händler Franz K. war in der Nachkriegszeit wegen angeblicher Uebertretung von damals gültigen gesetzlichen Vorschriften, die er verletzt haben sollte, verhaftet worden. Er war auch in Untersuchungshaft behalten worden, weil sich herausstellte, daß er früher schon ein erhebliches Vorstrafenregister angehäuft hatte. Da sich darunter Strafen wegen ähnlicher Taten befanden, war ihm die jetzt zum Vorwurfe gemachte strafbare Handlung wohl zuzutrauen. Es stellte sich schließlich jedoch heraus, daß K. diesmal entweder zu Unrecht beschuldigt worden war, oder daß er sich verstanden hatte, so gut zu verteidigen, daß er den Maschen des Gesetzes entschlüpfte; denn auch das war ihm durchaus zuzutrauen, wie er auch späterhin nach seiner Internierung in der geschlossenen Anstalt und während seines Urlaubes aus dieser bewies.

Es begann nun bei dem Manne sich der Gedanke festzusetzen, daß man etwas gegen ihn habe. Er verlangte für die erlittenen Monate der Untersuchungshaft Entschädigung. Diese wurde ihm schließlich auch zugesprochen, jedoch noch in Inflationsgeld. Als dann die Stabilisierung kam, verlangte K., daß ihm diese Summe nochmals in Goldwährung ausgezahlt werde. An diese Forderung und an die Tatsache, daß er einmal unter einer großen Reihe von Vorstrafen, die ihn sogar für Jahre ins Zuchthaus geführt hatten, unschuldig Untersuchungshaft hatte erdulden müssen, heftete er immer erneute Angriffe gegen Richter und Gerichte an. Er fühlte sich von diesem verfolgt und verletzt. Man habe wohl gemeint, daß man mit ihm alles machen könne. Seine Frau hatte sich von ihm scheiden lassen, und auch dies wurde nunmehr in den Kreis seiner Wahnideen mit verwertet. Auch daran waren die Richter schuld. Denn eigentlich hätte er sich müssen scheiden lassen; denn seine Frau habe es im Kriege mit einem Russen gehalten, und sein letztes Kind sei gar nicht von ihm, sondern von dem Russen. Also sei diese Scheidung völlig zu Unrecht erfolgt.

Da er in dieser Weise sein Geld vertat und für Frau und Kinder, die er nach der Scheidung zu alimentieren hatte, nicht sorgte, erfolgten immer neue Rechtstreite, in denen K. seinen Aeußerungen über die Richter, die alle gegen ihn einig seien, so die Zügel schießen ließ, daß er schließlich für gemeingefährlich geisteskrank erklärt, aus § 51 Str.G.B. exkulpiert wurde und zur Internierung in eine Anstalt kam. Es wurde angenommen, daß

seine völlig unkorrigierbaren Ideen über die feindliche Einstellung der Richter gegen ihn einem krankhaften Wahne entsprungen seien. Natürlich erfolgte auch sehr bald die Entmündigung. K. kam mit einem großen Packen von Akten in die Anstalt.

Er beherrschte die Geschäftsnummern seiner sämtlichen Rechtsstreitigkeiten derartig gut, daß er bei jeder Unterredung nicht allein den Tag, an dem ein Entscheid ergangen war, sondern auch gleich noch dessen Geschäftsnummer zitierte. Dabei spielte er immer ein Gericht gegen das andere aus. Wehe, wenn es ihm gelang, irgend eine Unstimmigkeit festzustellen! Das war ihm dann ein unwiderleglicher Beweis, daß da wieder irgend ein Richter entweder noch nicht in das Komplott einbezogen war, oder aber in besonders intensiver Weise dafür tätig war, je nachdem die Entscheidung für ihn günstig oder ungünstig war. Da hatte z. B. das eine Gericht in Unkenntnis der Tatsache, daß er selber entmündigt war, in einer Entscheidung angeführt, daß er die Vormundschaft über seine Kinder habe. Dazu schreibt er dann selber: „Das Vormundschaftsgericht in B. hat mich am 7. August 19... Aktenzeichen K. 10. 1029 mitgeteilt: „Sie haben, soweit von hier aus mitgeteilt werden kann, die elterliche Gewalt über ihre Kinder und für deren Fortkommen zu sorgen.“ Da ich nun selber entmündigt bin, habe ich bei dem zuständigen Gericht in B. im März 19... den Antrag gestellt, den Kindern einen anderen Vormund zu bestellen, damit dieser Rechte vertrat, auch ich selber ja entmündigt sei. Hieraus hat das Amtsgericht in B. mir im Schreiben vom 1. Mai 19... mitgeteilt, daß ich weiter Vormund meiner Kinder sei. Auf meine Beschwerde an das Amtsgericht in Schl., daß mein Vormund in die Angelegenheit der Kinder eingreife, hat das Vormundschaftsgericht erwidert und zwar in dem Schreiben vom 13. Oktober 19...: „Die Besorgung der Angelegenheiten ihrer Kinder ist nicht Sache des Vormundes, da er nur als solcher für Sie bestellt ist.“ Ich ging nun zu dem Vormundschaftsgericht in B. und wurde wegen der Sache vorstellig. Der Herr Vormundschaftsrichter dort ist nun noch nicht im Komplott; denn er sagte: „Sie sind seit 19... entmündigt und zwar durch 3 E. 1, ... und wir wissen gar nichts davon, darum beließen wir Sie als Vormund für Ihre Kinder. Als solcher haben Sie das Recht und die Pflicht, die Kinder ihre Interessen sowie auch den zutreffenden Teil einzuziehen und mündelsicher anzulegen. Wir verlangen von Ihnen Rechnung über die sämtlichen Löhne der Kinder.“ Was sagen Sie nun dazu, was soll ich machen? Da sieht man doch deutlich die Verschwörung gegen mich, bin selbst von der einen Stelle gebunden und die andere weiß nichts davon... Ich bitte Sie, daß

Beste für mich zu tun; denn ich stehe in meiner verzweifelten Lage zwischen Himmel und Erde." (Originalrechtschreibung und -stil.)

Es war ganz natürlich, daß er seinen Vormund in den Kreis der Personen einbezog, die gegen ihn komplottierten. Er überschüttete ihn mit den gemeinsten Vorwürfen. Als einmal andeutungsweise in der Zeitung von unsauberen Machenschaften die Rede war, die sich gewisse Kreisangestellte irgendwo hätten zu schulden kommen lassen, stand es für ihn ohne weiteres fest, daß sein Vormund damit gemeint sei. Er richtete auch gegen ihn immer erneute Angriffe bei Gerichten. Mit überlegenem Lächeln erklärte er zuvor: „Passen Sie auf, da erfolgt wieder nichts darauf!" Trat dann dieser natürlich zu erwartende Fall ein, so lächelte er wieder überlegen: „Was habe ich gesagt! Alles ein Komplott gegen mich, alles hält da gegen mich zusammen, diese Verbrecher!"

Dabei hatte sein Vormund selber es immer nur gut mit ihm im Sinne. Er hatte ihm den guten Rat gegeben: „Verbrennen Sie Ihre ganzen Papiere; dann kann man Ihnen helfen!" Daraus machte K. natürlich, daß der Vormund nur ihn mundtot machen wollte, indem er ihm die Papiere nehme, in denen seine Rechte klar erkennbar seien, für jeden, der sie zu lesen verstehe. Allerdings war der einzige Mensch K. selber, der sich durch sie hindurch fand, und so hatte der Vormund ganz recht, wenn er ihm sagte: „Geben Sie mir 400 RM monatlich, damit ich mir einen Angestellten halte, der sich da durch herausfindet!" Das war natürlich nur ein neuer Beweis für dessen Habsucht und dessen Streben, ihn zu enteignen.

Auch die Aerzte der Anstalt haben sich an diesem Vorgehen beteiligt. Und das ist ja auch nur zu begreiflich. Leben sie doch von der Tatsache, daß Kranke in den Anstalten festgehalten werden; denn wären keine oder viel weniger da, als vorhanden sind, so müßte eine ganze Reihe von ihnen auf ihr bequemes Leben verzichten. Ja, auch mit der Geistlichkeit bekommt er Streit. Der Pfarrer hat eines Sonntags in der Kirche gepredigt, daß sich alle Katholiken untereinander beistehen müßten. Da ist er gleich am Montag zu ihm gegangen und hat ihm seine ganze Sache vorgetragen. Aber der Pfarrer hat sich mit seinem Vormunde ins Benehmen gesetzt, und der Erfolg war, daß er nichts unternommen hat. Also auch der Geistliche ist in das Komplott mit einbezogen worden. Nun will K. auch nichts mehr von der Kirche wissen und geht nicht einmal mehr zu der vorgeschriebenen Osterbeichte.

Auch er betreibt die Aufhebung seiner Entmündigung: „. . Um diesen Schwierigkeiten der Regelung ein Ende zu machen, wurde ich mundtot gemacht, indem ich in die Anstalt gebracht wurde. Desgleichen auch sollte die Wiederaufnahme der Verfahren nicht mehr getätigt werden, wo ich nun ja in der Anstalt mundtot gemacht wurde, was auch der Leitung wohlbekannt war. Es ist aber durch den Brief an den Herrn Reichspräsidenten vom 30. November 19 . . ., wie Ihnen auch bekannt sein wird dem ganzen Vorhaben meines Vormundes ein Strich durch die ganzen Rechnungen gemacht worden. Ich war in Akten 3. E. 1/ . . . 3. E. 3/ . . . 2/ . . . wegen Quiolierenz entmündigt. Das Reichsgericht hat in den Akten S. 2. B.R.O.S.G. Bd. 2 S. 247 sämtliche Beschlüsse wegen quiolierenz bezw. solche Anträge abgewiesen. Da ich nun die Wiederaufnahme erhalten habe, wo ich tausend Briefe schreiben mußte, um diese zu erhalten, so denke ich, daß meine Geisteskrankheit so auch Geistesschwäche nicht mehr in Frage kommt. Wie Sie selbst wissen, habe ich ein ausgezeichnetes Gedächtnis, bin geschäftsfähig, wo ich jeden höher gestellten Geschäftsmann übertreffe. Sie kennen ja auch meine Kenntnisse und meine Tüchtigkeit und Begriffe in allen. Deshalb tun Sie das Ihrige, daß ich nicht länger mehr am Gängelbande geführt werde. Es ist schrecklich, daß ich als geschäftsgewandter und kerngesunder Mensch noch einen Vormund brauche. Wo das doch nur alles meine Feinde, die ganze Gesellschaft, die sich zusammengetan hat, um den armen K. kaput zu machen, bewirkt hat! Sollte noch ein Attest von einem Herrn Professor nötig sein, was ich nicht hoffe, denn Sie sind auch ein kenntnisreicher Herr und nicht von den Richtern und der ganzen Gesellschaft mit drin einbezogen, wo ich Ihnen ja auch mein volles Vertrauen schenke, Sie wohl selbst die Aufhebung der Entmündigung befürworten werden, zumal nochmals erwähnt sei, Quiolirieren kein Entmündigungsgrund ist und dieser jetzt auch wegfällt, so daß die ganze gemeine Machenschaft klar am Tage liegt, für Sie gewiß auch . . .“ (Ebenso, wie oben.)

Natürlich konnte niemand der Aufhebung der Entmündigung das Wort reden, da in keiner Weise der Grund, der zur Entmündigung geführt hatte, weggefallen war. Ebensowenig konnte man sich damit einverstanden erklären, daß etwa auf K. der Begriff der Gemeingefährlichkeit nicht mehr zugetroffen hätte. Hatte er in seinem früheren Leben schon bewiesen, daß es ihm auf schwerere Gesetzesverletzungen nicht ankam, so hatte er nun erst recht keinerlei Hemmungen mehr. Was er dem in öffentlicher Stellung befindlichen Vormund an wohlüberlegten Nadelstichen

und kleineren und größeren Beleidigungen, Ehrenkränkungen, üblen Nachreden und offenen Beschimpfungen zufügte, ohne daß er jemals einsah, daß man einem solchen Manne nicht so mitspielen dürfe, daß die Ehre so gut wie Leben, Gesundheit und Eigentum von staats- und rechtswegen zu schützen sind, rechtfertigte allein schon die Annahme dieses Begriffes auf K.

Dabei war durchaus nicht abzusehen, ob er nicht u. U. auch einmal zu Tätlichkeiten sich werde fortreißen lassen. Noch schlimmer aber war, daß dieser Mann tatsächlich durch sein Talent zu reden und zu schreiben und durch sein tatsächlich bewundernswertes Gedächtnis im Zitieren von Gerichtsentscheidungen Leute für sich einzunehmen verstand. Sogar ein Rechtsanwalt setzte sich kostenlos für ihn ein, weil hier einmal ein Fall von ganz deutlicher Rechtsbeugung vorliege, wo man einen vollkommen klar denkenden Mann jahrelang in eine Irrenanstalt gesperrt habe. So bestand viel eher die Aussicht, daß der Mann, der über Komplotte gegen ihn Klage führte, ein Komplott selber zusammenbrächte, das sich unschwer zu gesetzwidrigen Handlungen gebrauchen ließ. Er war in dieser Beziehung eine Natur wie Michael Kohlhaas, allerdings ohne dessen seelischen Fundus; einmal in seinem Leben, das von Straftaten angefüllt war, hatte er unschuldig in Untersuchungshaft gesessen. Nun bestand die Welt nur noch aus solchen, die ihm feind waren und ihn verfolgten, und aus solchen, die ihm glaubten und sich von ihm zu allem gebrauchen ließen. Dafür vertat er Zeit, Geld und schließlich sein Leben.

Fall 6.

Der 45jährige Gastwirt und Metzger Desiderius B. hat früher einmal eine Lues acquiriert. Die Art war für die psychische Reaktionsweise des Mannes kennzeichnend: er hat einmal auf einen Anschlußzug warten müssen, dabei im Wartesaale ein Mädchen kennen gelernt, im benachbarten Bahnhofshotel den Coitus mit ihr vollzogen, seinen Anschlußzug aber rechtzeitig erreicht. Das ist nun bald 12 Jahre her.

In letzter Zeit hatten sich bei ihm psychische Störungen bemerkbar gemacht: Er konnte im Geschäft nicht mehr richtig rechnen, verlor die Uebersicht, kaufte zuviel und zu teuer ein und war auch sonst in gehobnerer Stimmung als man das sonst allerdings an ihm gewohnt war. Es wurde einwandfrei eine Paralyse festgestellt. B. wurde einer Fieberkur, einer antiluetischen Behandlung usw. unterzogen. Man würde ihn am Ende der Kur vielleicht immer noch für etwas mehr hypomanisch gehalten

haben als sonst. Doch kann er unter Obhut seiner Frau seinen Geschäften wieder nachgehen.

Plötzlich schlägt diese ständig leicht gehobene Stimmung um. Er wird mürrisch, finster, zurückhaltend, leicht verstimmbar, mißtrauisch und ängstlich. Er beschafft sich heimlich einen Revolver, will aber dann der Frau, die ihn findet, nicht recht Auskunft geben, wozu er sich eine Schußwaffe halte. Da die Frau selber Furcht bekommt, wendet sie sich an den Arzt.

B. gibt an — nicht sofort, sondern erst nach langem Sträuben, nachdem er wiederholt versichert hat: Es sei nichts oder nicht der Rede wert —: Er wisse ganz genau Bescheid. Er solle „vermacht" werden. Dieses sonst in der Art nicht gebräuchliche, auch mundartlich nicht übliche Wort, bildet er durchaus im Sinne der Sprache, die die Vorsilbe ver- auch sonst so verwendet, wie z. B. verhauchen u. ä. Er will damit sagen, es solle mit ihm etwas gemacht werden, was ihn ungünstig verändere in seinem ganzen Wesen. Wie sich das abspielen werde, das wisse er noch nicht ganz genau. Es hängt auch mit dem Essen zusammen, das ihm seine Frau vorsetzt. Ueberhaupt spielt seine Frau und eine Tante dabei die Hauptrolle, die sich beide vereinigt haben, ihn zu vermachen. Er fühlt schon seinen Kopf nicht mehr so recht wie früher, das Essen brennt ihn mitunter in den Eingeweiden, da müsse wohl etwas darinnen sein. Was, weiß er selber nicht. Will man stärker in ihn dringen, so wird er schnell ungeduldig, abweisend, mürrisch und sichtlich stiller. Er gibt dann noch viel weniger an. Er hat sich jedenfalls eine Schußwaffe dazu besorgt, um für alle Fälle gesichert zu sein. Ehe er völlig vermacht werde, werde er schon wissen, was er zu tun habe. Dabei läßt er durchaus offen, ob er nun sich oder anderen etwas antun wolle. Jedenfalls meint er aber — aus Andeutungen kann man dies schließen —, daß er Frau, Kind und sich selber umbringen werde. Er beginnt nicht allein sein Geschäft zu vernachlässigen, er ist nicht allein — früher der typische Wirt, immer aufgelegt zu einem saftigen Witze — völlig verändert gegen seine Gäste, sondern er beginnt auch systematisch gegen sein Eigentum vorzugehen. Auf Vorhalt gibt er das auch zu, ja, mit einer gewissen tückischen Freude: Das sei ganz recht so. Andere brauchten nichts zu haben, seine Frau nicht, seine Tante nicht, und das Kind sei doch auch das seiner Frau, wer wisse denn, ob es von ihm sei. Es sei ganz gut, wenn alles zu Grunde gehe. Am besten sei es, wenn alles niederbrenne und sie alle mit.

Die Frau, die sehr an ihrem Manne hing, war zunächst nicht zur Einsicht der Schwere der Lage zu bringen. Erst als er immer

häufiger die von ihm sonst gewahrte finstere Selbstbeherrschung verlor, wurde sie den Warnungen des Arztes gegenüber zugänglicher. Sie versuchte immer wieder, ihm alles auszureden, ohne jeglichen Erfolg. Wenn sie ihn noch so oft auf das frühere einträchtige Leben, auf ihre Sorgfalt für sein und des Geschäftes Wohl hinwies, so lehnte er das nur mürrisch ab. Höchstens behauptete er, sie habe es damit doch nur auf sein Hab und Gut abgesehen.

Da aber die Gemeingefährlichkeit aus den Angaben des B. heraus über jeden Zweifel erhaben feststand, wurde polizeilicherseits die Internierung in einer geschlossenen Anstalt deshalb vorgenommen. Es ergab sich dann ohne weiteres, daß sich auch eine Entmündigung anschloß, da wiederum nicht in Zweifel gezogen werden konnte, daß ein Ehemann und Vater, der eine gewisse teuflische Freude daran gehabt hatte, sein Gut zu verbringen, der hinter seiner Frau seine ärgste Feindin vermutete, nicht imstande war, seine Angelegenheiten zu besorgen. So schloß sich endlich mit Zustimmung der Frau die Entmündigung an, in der sie zum Vormunde bestellt wurde.

Die neurologische und serologische Untersuchung in Blut und Liquor ließen keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Paralyse noch fortbestand.

Fall 7.

Der 38jährige Photograph Albert B. erscheint eines Abends auf der Polizei und bringt Klage gegen seine Ehefrau vor. Diese habe ihn daheim aufgefordert, eine kleine Reparatur an der Nähmaschine auszuführen. Das habe sich auf ihn bezogen, seine Frau habe ihm „etwas am Zeuge flicken wollen“. Man solle seine Selbstladepistole, die er noch vom Kriege her besitze, in Verwahrung nehmen; denn er wisse doch nicht, was er sonst damit u. U. machen werde. Er wiederholt immer, daß seine Frau ihn nur deshalb an die Nähmaschine geschickt habe, weil „sie ihm etwas am Zeuge flicken wolle“. Die Polizei solle auch das gleich noch nachprüfen, das dürfe doch nicht zugelassen werden. Er wird sofort von der Polizei ins Krankenhaus gebracht wegen Gemeingefährlichkeit, in Verbindung mit Geisteskrankheit. Er trägt dieselbe Geschichte dann dem Arzte vor. Auf dessen Vorhalt lächelt er bloß, ohne sich irgendwie festzulegen. Es könne ja auch so sein, wie der Arzt sage, bequemt er sich schließlich einzuräumen. Er habe ja schon häufiger solche kleinen Reparaturen ausgeführt, ohne sich etwas dabei zu denken. Aber er habe eben jetzt das Gefühl, daß seine Frau etwas gegen ihn habe, daß an

dem Abend, wo sie das Ansinnen an ihn gestellt habe, alles so anders gewesen sei. Es komme doch vor, daß sich Frauen mit einem Male feindlich gegen ihre Männer einstellten, das könne und wollte doch der Arzt nicht bestreiten. Immerhin ist er nicht ganz unzugänglich. Ja, bei einem Besuche der Ehefrau benimmt er sich so unauffällig, daß ihn diese mit nach Hause nimmt.

B. setzt dann der Frau zu, daß sie in eine andere Wohnung ziehen wollten. Er wolle nicht mehr mit den Leuten im Hause zusammentreffen, die doch alle wüßten, was vorgefallen sei. Auch sei es ihm in der Wohnung unheimlich; vielleicht sei auch seine Störung neulich daher gekommen. Der Umzug wird durchgeführt; die Familie zieht in eine Erdgeschoßwohnung, nachdem sie bis dahin im Dachgeschosse eines anderen Hauses gewohnt hatte.

Nach kurzer Zeit erscheint B. wieder auf der Polizei. Seine Frau wolle die Möbel nicht so stellen, wie er das wolle. Dahinter verberge sich ein geheimer Anschlag gegen ihn. Wahrscheinlich wolle die Frau sich hinter den Möbeln verstecken können, um aus dem Hinterhalte etwas gegen ihn zu unternehmen. Es könne auch sein, daß sie wen anderen dahinter verstecken wolle, das könne man nicht wissen. Zu bedeuten habe es jedenfalls etwas; denn ohne Grund werde sie es doch nicht tun, und der Grund könne sich doch nur gegen ihn richten. Welche andere Veranlassung solle sie sonst haben! Die Polizei solle einen Beamten mitschicken, der an Ort und Stelle die Wahrheit seiner Angaben nachprüfen solle. Darauf müsse er bestehen, sonst habe er in der Wohnung keine Ruhe mehr. Er fühle sich bedroht. Es erfolgt erneute Internierung wegen Gemeingefährlichkeit mit Geisteskrankheit.

Wieder zeigt B. dem Arzte das gleiche Verhalten. Er lächelt zu dessen Mahnungen. Immerhin sei es doch auffällig, so beharrt er, wenn eine Frau sich weigere, die Möbel so zu stellen, wie er es wolle, der Mann habe doch zu bestimmen. Da müsse jeder etwas dahinter finden. Er bleibt sonst ruhig und besonnen, nur in dem einen Punkte, daß seine Frau gegen ihn intrigiere, gegen ihn feindlich eingestellt sei und ihm etwas tun wolle, ist die Korrektur nicht recht möglich. Man hat schließlich den Eindruck, daß er zwar dem Arzte nachgibt, daß er mit sich reden läßt, daß er aber im Innersten nicht recht überzeugt ist. Nur er meint, der Arzt habe doch vielleicht nicht das richtige Verständnis dafür, wolle es auch irgendwie mit der Polizei, die seine Frau in Schutz genommen habe, nicht verderben, die Behörden und so müßten sich ja untereinander stützen und dürften nie zugeben, daß eine sich geirrt habe. Immerhin dringt die Frau selber wieder auf Ent-

lassung, doch muß er diesmal das feierliche Versprechen geben, daß nun nichts mehr zu Hause vorkommen werde.

Trotzdem erfolgt nun nach gar nicht so langer Zeit der schwerstwiegende Angriff auf die Familie. Eines Abends schließt der Schlüssel zum Vertikow nicht so, wie sonst. B. beginnt zu toben: Seine Frau habe wieder etwas gegen ihn; er werde es ihr diesmal zeigen. Er verschließt die Wohnung vor der schreienden Frau und den heulenden Kindern und droht mit Brandstiftung und Gewalt, wenn sie ihm nicht gestehe, was das mit dem Schlüssel für eine feindliche Machenschaft sei. Die Frau rettet sich schließlich aus dem Fenster der Erdgeschoßwohnung und holt nun ihrerseits die Polizei. B. wird nach längerem Sträuben dingfest gemacht und interniert. Diesmal verharrt er fest darauf, daß etwas gegen ihn im Werke sei.

Auch gegen den Arzt äußert er nunmehr Verfolgungswahnideen. Die Art, mit ihm zu sprechen, sei anders. Sein Bart sträube sich beim Sprechen gegen ihn, sicher sei er im Bunde mit seiner Frau. Diese sei auch einmal da gewesen, ohne ihn zu sprechen. Wer weiß, was da zwischen den beiden vorgefallen sei!

Auch hier wird eine Entmündigung sich schließlich einmal nicht umgehen lassen.

Fall 8.

Der 58jährige Oberwegemeister Friedrich A. hat erwachsene Kinder, ist ein sehr pflichtgetreuer und eifriger Beamter gewesen, dem es sogar gelungen ist, einen Korruptionsskandal, in dem auch Vorgesetzte eine trübe Rolle spielten, aufzudecken.

Plötzlich hat er angefangen, seine Frau zu verdächtigen. Sie hat seinen Wünschen, neben dem Beamteneinkommen noch eine Landwirtschaft zu betreiben, Widerstand entgegengesetzt. Sie ist ihm also feindlich gesinnt. Das ergibt sich auch daraus, daß sie mit Leuten im Hause verkehrt, von denen er wähnt, es seien verkappte Kommunisten, mit denen man es nicht halten dürfe. Er sei ein gottesfürchtiger Mann und Beamter, der sich mit solchem Gesindel gar nicht abgeben dürfe; denn Kommunisten seien nichts anderes als Gesindel.

Aber auch an ihre Verwandten hänge sich die Frau zu sehr. Dabei habe der Schwiegervater an ihm sehr schlecht gehandelt. Er habe ihm eine Mitgift versprochen bei der Heirat und hintennach sein Versprechen nicht gehalten. Er sei also ein „Heiratsschwindler". Dies Wort prägt er für den Schwiegervater und gebraucht es schließlich so, daß er ihn überhaupt nicht mehr anders nennt. Daß sich aber dann seine Frau mit diesem Menschen zu-

sammenstecke, das sei nur gegen ihn gerichtet. Auch die übrigen Verwandten, mit denen er sich sonst gut verstanden hatte, werden in diesen Kreis mit hineingezogen. Auch mit ihnen hält es die Frau gegen ihn.

A. schließt sich von der Familie allmählich ganz ab. Er sitzt nur noch in einem Zimmer allein. Die Versuche von Frau und Kindern, die den Mann und Vater, der früher immer gleichmäßig gut und freundlich, wenn auch von unbeugsamer betonter Rechtschaffenheit war, zu erbitten trachten, wenigstens die Mahlzeiten am Tische mit einzunehmen, lehnt er mit kaltem Hohne ab. Ja, er wähnt schließlich, daß die Frau ihn im Nebenzimmer beeinflusse und zieht in den Holzstall hinter dem Hause im Hofe. Das ist nun natürlich ein Zustand, der nicht angängig ist. A. wird pensioniert. Auch daran ist natürlich seine Frau schuld. Hätte sie nicht den Verkehr mit dem kommunistischen Gesindel aufgenommen, hätte auch niemand daran gedacht, ihn zu pensionieren. Da er zu Drohungen gegen die Frau fortschreitet, wird er als gemeingefährlicher Geisteskranker interniert und entmündigt. Der Vormund ist ein älterer Kollege von ihm, der selber sehr rechtschaffen und ordentlich ist. Die Frau ist eine liebevolle Ehefrau und Mutter, die Kinder mustergültig erzogen und sehr brav.

Aber alles gilt nicht mehr für A. Wenn die Kinder ihn brieflich beschwören, doch an die vergangenen Zeiten zu denken und sich zu erinnern, wie Mutter während einer schweren Krankheit für ihn gesorgt, an seinem Bette gesessen und sich der endlichen Genesung gefreut habe, so ist das nur ein Zeichen, wie sehr die Mutter die Kinder gegen ihn einnimmt. Mit eisigstem Hohne und den verletzendsten Worten, denen man anmerkt, wie sie ausgewählt worden sind, u m zu verletzen, erwidert er derartige Briefe. Er verbittet sich jegliche Nachricht von seiner Frau direkt, auch zu den Festen wünscht er keinerlei Geschenke oder Glückwünsche von ihr. Wenn sein Sohn einmal einen orthographischen Fehler in einem Briefe macht, oder ein Interpunktionszeichen wegläßt bezw. falsch setzt, so vermutet er schon, daß seine Frau die Kinder verlottern lasse, um ihn damit zu treffen, weil er an die gute Erziehung und Ausbildung seiner Kinder soviel Mühe verwandt habe und ihm soviel daran gelegen gewesen sei.

Als sein Schwiegervater, den er immer nur den „Heiratsschwindler" nannte, nach langer Krankheit stirbt, erhält er die Todesnachricht durch einen Brief seiner Frau, die darin den jedermann verständlichen Wunsch ausspricht, wenn sie doch ins Kinderland zurück den Weg finden könnte! Da flammt eine ganz sinnlose Wut in A. auf. Er ist tagelang ganz wild und entlädt

seinen Groll in einem Briefe, den er nicht etwa direkt an seine Frau richtet, sondern indirekt schreibt: Da sehe man es ja, wie die Frau sich von ihm fort nach den Verwandten sehne, die immer nur ihm feindlich gewesen seien. „Ich bitte ergebenst zu prüfen, was der tüchtige Mann, der Bruder von meiner Frau, und die hübsche Schwester jetzt zu Hause tun, und ob sie sich noch von anderen Leuten mißbrauchen lassen, wie früher, um nicht den Anschluß zu verlieren. Wenn meine Frau dann noch bei ihnen ist, werden sie wohl alle unverheiratet sterben ... Das sind die tüchtigen Leute, die mir früher vorschreiben wollten, daß ich es auch so machen sollte, wie andere Beamte es auch gemacht haben. Wie aber das Unglück bei den anderen Beamten eintrat, da fanden sie nur höhnisches Lächeln, wie ich sie darauf aufmerksam machte. Wer an meinen Angaben zweifelt, der kann es prüfen und auch länger im Auge behalten, um festzustellen, wer die Verhältnisse besser kennt. Ich bitte auch, die über mich gemachten Angaben mir zur Kenntnis geben zu wollen, um zu prüfen, ob darin noch mehr Lügen enthalten sind. Wenn ich meine Frau als Sklavin behandelt haben soll, so werden alle anderen Leute das Gegenteil beweisen. Die Berliner gottlosen Leute (jene Kommunisten, d. Vf.), die bei anderen Leuten keinen Verkehr fanden und meine Frau in die jetzige Lage gebracht haben, wissen nicht, wie mich meine Frau bedroht hat, um ihren Willen durchzusetzen. Ich bitte zu prüfen, ob sie jetzt noch Schneemänner bauen, statt etwas Vernünftiges zu tun. Ich habe auch gehört, daß meine Frau mir nachsagt, ich sei erblich belastet. Meine vielen Geschwister haben alle gute Grundstücke, es geht ihnen allen gut, sie sind auch vorwärts gekommen. Sie sind aber erblich nicht so klatschhaft belastet und behaftet, wie meine Frau; denn es ist noch kein Polizist zu ihnen ins Haus gekommen, der ihnen das Klatschen verboten hat. Früher drohte mir meine Frau mündlich in grober Weise mit nur allen erdenklichen Mitteln. Im Brief drückt sie sich aber barmherziger aus, und spricht nur vom Kinderland, welches dasselbe ist. Daraus ist zu erkennen, daß meine Frau ihren früheren Plan noch nicht aufgegeben hat. Ich soll nicht berechtigt sein, meine Frau unter diesen Umständen aus der Stube zu werfen, wie ich getan habe. Sie wäre in die Irrenanstalt gekommen, wenn ich es auch so gemacht hätte, wie meine Frau. Da meine Frau sich nicht dazu geschämt hat, so beantrage ich als Ernährer meiner Familie, daß meine Frau in die Irrenanstalt gebracht wird, weil sie keine Rücksicht auf meine Kinder nimmt, mich bedroht hat, mich bei den Behörden zu denunzieren, und mich mit dem Stock, den ihr die gottlose Frau gebracht hat, auch geschlagen hat, mir

auch nicht behilflich gewesen ist und mich auch in der Nebenstube nicht in Ruhe gelassen hat. Dadurch die jetzige Lage entstanden ist. Daß solche Grobheiten im Anfang nicht in Gegenwart der Kinder oder fremder Leute gemacht hat, wird jeder anständige Mensch begreifen. Jetzt aber soll alles Unwahrheit sein. Weil sie sich schuldbewußt fühlt, so sucht sie als ehemals fromme Frau bei den Berliner gottlosen Leuten, die noch nicht einmal zu kochen verstehen, ihren Schutz. Wenn ich als altgedienter Soldat, der nicht die geringste Strafe erhalten hat, auch durch mich keiner je Strafe erhalten hat, und mir stets anerkannt worden ist, daß ich Leute zu behandeln verstehe, nicht anders handeln kann, so kann ich auch jetzt nicht anders handeln; denn ich habe schon genug Unannehmlichkeiten durch diese barmherzigen Leute gehabt."

Eine Korrektur seiner Anschauungen war auch dann nicht möglich, als seine Frau und älteste Tochter im Beisein des Arztes versuchten, seine Irrtümer und wahnhaften Vorstellungen richtig zustellen oder ihm auszureden unter Tränen und Bitten. Nicht einen Augenblick verließ ihn die eisige Ruhe und Ueberlegenheit, er geriet nicht in Affekt. Mit kaltem Hohne, Ironie und beißendem Spotte erledigte er alles, was den beiden Frauen wirklich von Herzen kam.

An alle Welt, an Handwerker, die früher einmal, wenn auch nur Kleinigkeiten für ihn gearbeitet hatten, mit denen er sonst gar nichts zu tun hatte, richtete er Schreiben voll beleidigenden Inhaltes gegen seine Frau. In allen wiederholte er die Vorwürfe und Verdächtigungen: Seine Frau war es, die ihn bedroht hatte, bei den Leuten schlecht gemacht hatte, die ihm feind war, ihm die Kinder verdarb, die sich aber vor ihm hüten sollte, wenn er einmal frei käme, wenn er ihrer einmal habhaft werden sollte. Alles werde sie dann mit ihren schönen Verwandten und den gottlosen Leuten, ihren Beratern, zu büßen haben!

Sachverständiger und Gericht hatten sich übereinstimmend auf den Boden gestellt, daß ein solcher Mann gemeingefährlich und nach § 6, Ziffer 1 BGB. als geisteskrank zu entmündigen sei.

Fall 9.

Die 35jährige Ehefrau Else Sch. ist seit 11 Jahren verheiratet. Aus ihrer Familiengeschichte und ersten Ehezeit verlautet nichts. Sie hat ein jetzt 10jähriges Kind; die Geburt war ohne jede Besonderheit. Menses sind immer regelmäßig gewesen. Es verlautet nichts von Infektionen, die serologischen Untersuchungen

sind alle negativ, ebenso fallen die neurologischen Untersuchungen aus.

Am 21. Februar 19... glaubte Fr. Sch. mit einem Male, im Anschluß an Redereien, die tatsächlich im Hause bestanden hatten, sie werde von den über und unter ihr wohnenden Hausgenossen beschimpft und beobachtet. Sie stieg auf eine Leiter bis unter die Stubendecke, um besser hören zu können, was die Leute über sie sprächen. Als ihr Ehemann nichts von diesen Beschimpfungen, die angeblich durch zwei Stockwerke zu hören sein sollten, vernehmen wollte, bezichtigte sie ihn, er stehe mit den Einwohnern im Bunde und wolle sie los werden. Sie beschimpft ihren Mann dann mit gemeinen Ausdrücken, wie „Schuft" u. ä. selbst in Gegenwart des Kindes. Sie gerät in immer zunehmende Erregung, fürchtet, es werden nachts Leute kommen, um sie zu verprügeln, und will aus dieser Einstellung heraus ihren Mann zwingen, Schritte gerichtlicher Art gegen diese Machenschaften zu unternehmen. Wenn er das nicht tue, so wolle sie ihn sonst ganz aus dem Hause weisen und ihn nicht mehr in die eheliche Wohnung aufnehmen. Sie verlangte von den Hausbewohnern Rechenschaft, lief einmal direkt von der Küchenarbeit zu den Oberwohnern, um sie zu fragen, wie sie dazu kämen, eben so über sie zu sprechen. Sie hatte dabei gerade ein Messer in der Hand. Später hat sie behauptet, sie habe just Kartoffeln geschält und das Messer nur zufällig in der Hand behalten.

Sie hörte weiterhin häßliche Worte über sich auf der Straße. Als sie eine Eisenbahnfahrt unternimmt, hört sie, wie die Leute im Abteile tuscheln. Das bezieht sie auf sich und wechselt das Abteil. Im neuen Wagen sehen die Leute sie aber so höhnisch an, daß sie sofort weiß, die wollen sie verulken, weil sie von den anderen aus dem früheren Abteile vertrieben worden ist.

Einmal gießt sie auch Petroleum auf die Matte vor der Türe der Nachbarsleute. Bringt man die Rede darauf, und fragt sie, was sie damit wohl beabsichtigt habe, so lächelt sie und meint, das habe sie nur so gemacht. Anscheinend hat sie aber vorgehabt, dort Feuer zu legen.

Sie lehnt schließlich die Nahrungsaufnahme ab, weil sie einmal ihren Ehemann damit nötigen will, etwas zu unternehmen, andererseits aber auch aus Furcht, die Hausbewohner könnten ihr etwas ins Essen praktiziert haben. Wie das möglich sei, kann sie freilich nicht angeben; es gäbe doch so viele Möglichkeiten und Wege für jemanden, der das ernstlich wolle. Und das hätten die Nachbarn gewollt. Sie hätten ihre Ehe auseinander bringen wollen, und wenn das nicht gehe, sie auf die Seite schaffen.

Sie drohte, wenn das nicht anders werde, Selbstmord zu begehen, ihr Kind aber werde sie nicht allein zurücklassen.

Sie wird also als gemeingefährliche Geisteskranke interniert. Dabei erklärt sie dem Arzte, daß ihr Ehemann mit den Hausbewohnern gegen sie konspiriert habe Ja, sogar das Kind habe er ihr abspenstig gemacht und gegen sie aufgehetzt. Sie gibt die Suicidabsichten unumwunden zu, auch die Redensart mit Bezug auf ihr Kind. Es könne doch aller Welt egal sein, was sie mit sich und ihrem Kinde anfange, wenn man sie so verfolge und herabsetze. Das sei eben i h r Kind. S i e habe es geboren. Sie selber hält sich natürlich für geistig gesund, und ihre wahnhaften Vorstellungen sind unkorrigierbar. Ihr Mann aber sei hochgradig nervös und habe sie derart schlecht behandelt, daß sie ihn für geistesgestört halten müsse. Mindestens sei es erforderlich, ihn auf seinen Geisteszustand zu untersuchen, und sie werde auch Scheidung beantragen.

Auch ihre Mutter ist mit in der Feindschaft gegen sie. Sie wollte nicht, daß sie, die Jüdin, etwa zum christlichen Bekenntnis ihres Ehemannes übertrete, und habe sie darum verschleppen lassen.

Ihre Ehe sei ja anfangs recht glücklich gewesen. Sie habe ihren Mann aus reiner Neigung geheiratet, was ja auch schon aus der Verschiedenheit der Religionen hervorgehe. Aber ihr Mann lasse sich so leicht von allerlei Leuten beeinflussen. So habe er anonyme Briefe erhalten von neidischen Nachbarn, und habe darauf gehört. Dadurch sei ihr Verhältnis getrübt worden. Sie habe sich das sehr zu Herzen genommen. Schon damals habe sie an Selbstmord, evtl. mit ihrem Kinde gedacht. Auch da ist eine Korrektur nicht möglich, wenn man ihr vorhält, daß sie hinsichtlich ihres Kindes schließlich nicht von S e l b s t mord reden könne

Als dann die Menses zunächst ausblieben, behauptete sie, daß die Oberin sie im Einverständnis mit ihrem Manne und ihrer Mutter an fremde Männer verkuppelt habe, ohne daß sie etwas davon gemerkt habe. Das müsse dann in einer Art magnetischen Schlafes, in den man sie vielleicht gegen ihren Willen versetzt habe, geschehen sein. Sobald man ihr widerspricht, wird sie sehr erregt; schließlich müsse sie als Frau doch wissen, wie das sei, und ein Mann könne ihr da gar nichts sagen.

Ueberhaupt baut sie ihre Wahnvorstellungen stark auf sexuellem Gebiete aus. Sie fühlt sich nacht geschlechtlich mißbraucht, auch von fernher, von fremden Aerzten z. B. wird sexuell auf sie eingewirkt. Als der Ehemann sie einmal allein und dann ein andermal mit ihrem Kinde besucht, wird sie beide Male gegen ihn

sehr heftig, wirft mit Gegenständen nach ihm und beschimpft ihn in der gemeinsten Weise. Irgendeine Sehnsucht gar nach Haushalt, Ehemann oder Kind bringt sie in keiner Weise mehr auf.

Durch die Mutter wird noch bekannt, daß sie früher vor Eingehung der Ehe Konflikte mit dem eigenen Bruder hatte. Sie hatte die höhere Schule bis zur I. Klasse besucht und sehr gut gelernt. Die Eltern waren so gestellt, daß sie ruhig zu Hause bleiben konnte. Trotzdem setzten kurze Zeit nach der Schulentlassung derartige Konflikte mit ihrem Bruder ein, daß Else das elterliche Haus verließ und sich eine Stellung als Kontoristin sucht. Sie soll auch damals schon geäußert haben, daß sie sich hinter dem Bruder zurückgesetzt fühle, daß die Mutter etwas gegen sie haben müsse, daß der Bruder sie nicht leiden möge, und daß er wohl zur Mutter schlecht über sie spreche. Allein dies war aber zunächst in Vergessenheit geraten, da sie im Berufe durchaus Tüchtiges leistete und schließlich ja auch ihren späteren Ehemann kennen lernte. So rückte sie ja dem häuslichen Kreise ferner. An den Verdächtigungen gegen den Bruder, so versicherte die Mutter, sei nichts gewesen. Sie hätten damals alle recht darunter gelitten, es auch sehr bedauert, daß das Kind sich eine Stellung suchte, was es doch gar nicht nötig hatte.

Frau Sch. ist entmündigt worden wegen Geisteskrankheit. Das Gericht ging von der Erwägung aus, daß eine Frau, die ihren Ehemann in dieser Weise verdächtigt und beschimpft, die ihrem Kinde in keiner Weise eine Mutter sein kann, die sich durch ihr Verhalten und ihre Wahnvorstellungen selbst aus dem Kreise ihrer Lebenszugehörigkeit ausschließt, nicht vermöge, ihre Angelegenheiten zu besorgen. Auch die Ehe wurde 3 Jahre später geschieden.

Fall 10.

Die 34jährige Dentistin wendet sich an die Polizei und heischt Schutz. Sie werde durch eine Organisation von Männern belästigt, die ihr durch eines ihrer Mitglieder häufig unanständige Redensarten zurufe. Sie hört seit einiger Zeit, daß ihr Worte zugerufen werden, die sie als anständige Frau überhaupt nicht in den Mund nehmen möchte. Es stelite sich heraus, daß sowohl sexuelle wie anale Begriffe darin die Hauptrolle spielten.

Kommt man in ihr Wartezimmer, so liegen dort ausschließlich Broschüren aus, die sich mit Freimaurern und ähnlichen Geheimorganisationen kritisch und polemisch auseinandersetzen. Ja, so gibt sie zu, ein solcher Orden müsse es sein, der sich damit beschäftige, derartige Unsittlichkeiten auszuüben. Daß es so etwas

gebe, stehe ja in den Broschüren drin; den Leuten sei alles zuzutrauen.

Sie schildert dann ihre wahnhaften Vorstellungen folgendermaßen: Es bestünden 2 Arten von Verfolgungen, denen sie ausgesetzt sei. Das eine sei die Blickoperation — sie hat ihre eigene Nomenklatur —, die darin bestehe, daß sie auf der Straße, in Geschäften, Eisenbahnabteilen plötzlich sich jemandem gegenüber befinde, der sie anstarre. Das sei mitunter nur einen Moment. Sie verliere den Betreffenden dann u. U. sofort wieder aus den Augen. Nur einmal habe sie einen zur Rede stellen können, sei aber natürlich auf entschiedene Abwehr gestoßen, weil ja diese Leute zur Verschwiegenheit verpflichtet seien. Denn das seien alles Abgesandte jener feindlichen Organisation, die sie ärgere und verwirren wolle. Die zweite Methode sei die Stimmoperation. Da werde ihr eben jenes unanständige Zeug zugerufen, das sie nun in der Tat sehr belästige. Sie habe schon dadurch in ihrem Berufe durch Unterbrechungen von Behandlungen Schaden erlitten. Wenn sie durch die Stimmen gestört werde, so werde ihr Kopf oft ganz dick dabei. Sie nennt das in ihrer Sprache: Ihr Kopf werde „geplärrt". Sie versteht unter „Plärren" nicht die Erzeugung eines Lautes, wie das Wort sonst allgemein üblich ist, sondern ein Gefühl an ihrem Körper. Ihr sei es, als ob ihr Kopf so dick werde, daß er viel größere Dimensionen habe.

Auf die Frage, ob sie denn eine so wichtige Person sei, daß sich eine Korporation, ein Orden, mit ihr beschäftige, weiß sie nur zu sagen, daß es eben so sei; warum wisse sie selber nicht. Die Organisation sei eben feindlich gegen sie eingestellt und sei vermutlich viel größer und umfangreicher als man sich vorstelle. Wenn sie einmal des Menschen habhaft werden solle, der ihr das antue, dann werde er nichts zu lachen haben. Sie werde ihn ganz bestimmt an der Stimme erkennen; denn es sei eben immer die gleiche Stimmlage, die ihr diese Worte zurufe. Die Polizei solle ihr suchen helfen. Vielleicht werde sie dadurch auch andere Mitglieder des Ordens kennen lernen. Was an ihr liege, so werde sie sie auszurotten wissen.

Der Fall in einem kleinen unscheinbaren Landstädtchen zog zunächst keine weiteren Kreise. Es leuchtet aber ein, daß hier schon der Beginn einer Gemeingefährlichkeit vorliegt. In ihrem Berufe kann die Pat. schweren Schaden stiften. Man mag sich vorstellen, daß man als Klient zu ihr kommt und sie unglücklicherweise die Stimmlage erkennen würde als die des Unholdes, der sie unaufhörlich belästigt! Gerade durch die unselige Verquickung

mit eben diesem Berufe kann sich die Gemeingefährlichkeit am schwersten auswirken.

Man kann sich fragen, ob die Pat. zu entmündigen sein würde? Das kann man im vorliegenden Stadium der Erkrankung jedenfalls noch nicht bejahen. Es darf aber, das sei ausdrücklich festgestellt, nur der gegenwärtige Zustand im Verfahren entscheiden. Ob und was später einmal sein wird, kann keinen Ausschlag geben. Vorerst besorgt die Pat. ihre Angelegenheiten. Allerdings nur vorerst, das ist eine Einschränkung, die man sich selber machen muß.

Ueberblickt man die geschilderten Fälle, so kann man unschwer eine gewisse Einteilung vornehmen. Bei den Fällen 1 u. 2 fällt die Gemeingefährlichkeit sofort ins Auge. Der Arzt Dr. W., der auf der Straße Passanten verprügelt, einen Kollegen sogar sehr erheblich, der zu einer Bedrohung für seine ganze Umgebung wird, ist ebenso gemeingefährlich, wie der Landwirt Z., der einen unschuldigen Mann über den Haufen schießt und seine Mutter beschimpft, verfolgt und bedroht. Man wird auch bei beiden die Entmündigung gerechtfertigt finden; denn an ein Besorgen ihrer Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit ist nicht zu denken. Wir erinnern uns, daß auch gefordert wurde, Geisteskranke durch die Entmündigung vor verbrecherischen Neigungen zu schützen (H o c h e a.a.O. 1. Aufl., S. 246). Weiterhin muß aber auch bedacht werden, daß Dr. W. in keiner Weise sich dazu verstanden hat, seine Kenntnisse und Fähigkeiten als approbierter Arzt gehörig auszunützen. Er wandert von Ort zu Ort, ohne es zu einer Niederlassung oder Fachausbildung zu bringen. Ja, selbst seine Gesundheit gefährdet er, der Arzt, aufs Schwerste, indem er in seinem Wahne die Fieberkur vorzeitig abbrechen läßt.

Die Fälle 3—5 sind dann sog. Querulanten. Dabei hat sowohl L. wie M. eine öffentliche Stellung verscherzt. L. versagt sozial vollkommen; es ist ihm noch nicht einmal möglich, einen Brief an eine Behörde zu schreiben. Diese drei zeigen ganz augenfällig die Wahrheit des K e h r e r - Wortes, daß derartige Kranke alle ein übermäßiges Geltungsstreben haben, nur eben nicht in bezug auf die ihnen gegebenen Bindungen (a.a.O. S. 330). K. hat das Dasein als Händler aufgegeben, um zu konspirieren und sich durch Reden und Schreiben für die erlittene Unbill zu rächen. Die „tausend Briefe", die er erwähnt, kann man ihm fast buchstäblich glauben, und er hat nicht geahnt, daß er damit die französische Diagnose des „homme de mille papiers" bestätigt. Auch bei diesen drei kann kein Zweifel darin obwalten, daß sie gemein-

gefährlich sind; denn — wenn man sich des Min.-Erl. vom 5. April 1929 erinnert — ist auch die Ehre ein von der Allgemeinheit zu schützendes Rechtsgut. Es geht eben nicht an, sie jedem Geisteskranken auszuliefern. Gerade derartige Angriffe, besonders wenn sie heutigentages eine nur allzu willfährige Presse finden, sind auch für Leben, Gesundheit, bürgerliche und familiäre Stellung des Betroffenen tätlichen Angriffen durchaus an die Seite zu stellen. Darüber versäumen dann die K., L. und M. ihre Familie und ihre Pflichten gegen die heranwachsende Generation. Wenn wir aber wiederum erinnern, wie schwer die nach der neueren Gesetzgebung ins Gewicht fallen, wie tief weiterhin das Beispiel derartiger Kämpfe und Streitigkeiten auf die Gemüter der Kinder wirken, wie wenig sie durch das aktive Beispiel des Vaters gerade das lernen, was ohnehin dem Menschen unserer Tage — und nicht zum wenigsten dem Menschen unserer Tage — so sehr schwer fällt: Einordnung und Anpassung zum Besten eines größeren Ganzen, so werden wir nicht zweifeln, daß diese Männer „ihre" Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen.

Die nächsten Fälle 6—8 sind dann die Väter, die sich gegen ihre Frau oder ihre Familie feindlich einstellen. Desiderius B., der Paralytiker, hat sich innerlich infolge seiner Wahnvorstellungen völlig von der Hausgemeinschaft gelöst. Der Ehemann und Vater, der zu nur zu durchsichtigen Zwecken den Revolver bei sich trägt, der hinter dem Essen der Frau usw. feindselige Handlungen vermutet, ist gemeingefährlich, selbst wenn er nur an Suicid denken sollte, wie wir das oben, z. B. von K e h r e r (a.a.O. S. 357) hörten. Aber er ist auch außerstande, seine Angelegenheiten zu besorgen. Man wird ihm aber auch die Deliktsfähigkeit nicht zusprechen können; er wird, wie die anderen, wegen Geisteskrankheit zu entmündigen sein, wie auch geschehen. Friedrich A. und Albert B. sagen sich von der Frau los, hinter der sie allerlei dunkle Machenschaften vermuten, dabei A. in noch stärkerem Maße, indem er auch die Verwandten seiner Frau mit einbezieht, B. hingegen wieder mehr gewalttätig. Dabei ist A. als Beamter unmöglich geworden, indem er sich zu seinem gewähnten Schutze in den Holzstall im Hofe als Wohnstätte zurückzog. B. ist noch nicht entmündigt, wird es aber wohl werden. Der Mann, der zum dritten Male in die Anstalt kommt, bietet wenig Gewähr, daß er in absehbarer Zeit wieder von der Frau aufgenommen und von der Polizei entlassen würde. Wenn auch, wie oben gesagt, die Prognose keine Rolle spielt, so ist sie hier doch ausgesprochen ungünstig, da auch der Zerfall der Persönlichkeit ein immer stärkerer geworden ist, wie die Krankengeschichte lehrt.

Fall 9 ist den Vätern als weibliches Gegenstück an die Seite zu stellen. Auch für Frau Sch. gilt, was von der Gemeingefährlichkeit der Suicidalen oben ausgeführt ist. Die Dentistin Fall 10 ist nicht entmündigt. Man wird bei ihr bei strengster Auslegung des § 6 Ziffer 1 BGB. im gegenwärtig vorliegenden Stadium eben noch nicht zu einer Entmündigung raten können. Da sich aber das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen nur mit dem gerade zur Verhandlung stehenden Zustande zu befassen hat, kann auch kein Votum für die Entmündigung dieser Kranken gegeben werden. Ueber den späteren Verlauf darf man sich zunächst, forensisch betrachtet, was schon erwähnt wurde, keine Gedanken machen, wenn man auch ärztlicherseits, in Uebereinstimmung mit Kehrer, annehmen muß, daß gerade hier ein Fall vorliegt, der eine denkbar ungünstige Prognose bietet, weil sich die Pat. von einer großen geheimen Organisation, den Freimaurern, verfolgt glaubt.

Man wird, wenn man die Fälle zusammenfassend überblickt, Hübner Recht geben, wenn er ausführt (Lehrbuch der forensischen Psychiatrie, Bonn, bei Markus u. Weber, 1914, S. 414): „Praktisch liegt nun die Sache meist so, daß bei unseren gemeingefährlichen Kranken die unsozialen Eigenschaften in den allermeisten Fällen nicht das einzige Symptom darstellen; die Mehrzahl der Gemeingefährlichen versagt auch im Berufe, in der Familie, in der Oeffentlichkeit, kurz überall da, wo wichtige Angelegenheiten von ihnen zu besorgen sind."

Wie sehr, schon rein automatisch, Wahnkranke außerhalb der Gesellschaft geraten, stellt sehr treffend der französische Forscher dar (Genil-Perrins, les Paranoiaques, Paris, bei Maloine 1926, S. 443): „Le paranoiaque est en un mot un facteur de désordre social, et il se montre d'autant plus dangereux à ce point de vue qu'il est moins grâvement atteint, car il est ignoré, méconnu et peut accomplir sans obstacle son carrière pernicieuse. La novicité du grand paranoiaque est limité, circonscrite: on le dépiste et on le met plus ou moins hors d'état de nuire. La machine sociale dresse devant lui son appareil de défence. — Le petit paranoiaque au contraire agit par son nombre et son éclat. C'est lui, qui empêche la société d'évoluer harmonieusement, plus que le pervers à coup sûr, car son influence discrête peut faussir l'activité de tout son milieu. Cette vérité apparaîtra si évidente, maintenant que l'on connaît les traits de caractère du paranoiaque, que nous n'avons plus besoin d'y insister plus longuement."

Nur eine Bemerkung muß zum Schlusse angefügt werden: auf die allermeisten unserer Kranken wird die Mitteilung des Ge-

richtes, sie seien gemeingefährlich und zu entmündigen, in gleicher Weise einwirken, nämlich schädlich, da sie sie nur in ihrem Wahnsysteme bestärken. Wie gerade die Maßregel der Entmündigung auch therapeutisch zu wirken vermag, zeigt uns K e h r e r (a.a.O. S. 360): „Es wäre dringend erwünscht, daß in der ganzen Bevormundungsfrage der Einfluß des Psychiaters auf das Schicksal des Kranken sich nicht auf die Wirkung seines gutachtlichen Urteiles zur Frage der Entmündigungsreife beschränkt, sondern darüber hinaus zur Erfüllung wohlabgewogener Vorschläge für die Handhabung der Vormundschaft, der rechtlichen Anerkennung der bedingten Aussetzung derselben führt."

Benutzte Literatur:

Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 1. Auflage. Berlin, bei August Hirschwald. 1901.

Hoche: 2. Auflage. Ebenda. 1909.

Schultze, Ernst: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der Psychiatrie. Halle (Saale), bei Marhold. 1901 ff.

Weber: Chronische Paranoiker in verwaltungs-, straf- und zivilrechtlicher Beziehung. Allg. Zeitschrift für Psychiatrie und psych. gerichtliche Medizin. Berlin, Bd. 62, S. 1 ff.

Oppenheim, H.: Nervenleiden und Erziehung. 2. Auflage. Berlin, bei S. Karger. 1907.

Aschaffenburg: Handbuch der Psychiatrie. Allg. Teil, 5. Abtlg.: Gerichtliche Psychiatrie, bearbeitet von Bumke. Leipzig und Wien. 1912.

Heller: Grundriß der Heilpädagogik. Leipzig, bei Engelmann. 1912.

Hübner: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn bei Markus und Weber. 1914.

Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie. Berlin, bei Julius Springer. 1916.

Stöcker, Wilhelm: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie. Band 49, Berlin bei Julius Springer. 1919.

Weygandt: Erkennung der Geistesstörungen. München bei J. F. Lehmann. 1920.

Wichmann, O.: Wille und Freiheit. München bei Rösl. 1922.

Raecke: Einiges über Querulantenwahn. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, Band 73, 1925, S. 209 ff.

Genil-Perrins: Les Paranoiaques. Paris, bei Maloine. 1926.

Kehrer: In Bumkes Handbuch der Geisteskrankheiten. Spez. Teil, II. Teil. Berlin, bei Julius Springer. 1928.

Bumke: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. München, bei Bergmann. 1929.

Liniger, Weichbrodt, Fischer: Handbuch der ärztlichen Begutachtung. Leipzig, bei Barth. 1931.

Lebenslauf.

Am 15. Januar 1891 wurde ich, Carl-August Walther Richtzenhain in Weimar geboren. Am 28. Februar 1909 erlangte ich das Zeugnis der Reife. Ich studierte aus äußeren Gründen in Berlin Theologie und Philosophie, hörte aber auch medizinische Vorlesungen. Von 1913 war ich erst als Hilfsprediger, später als Pfarrer, zum Schluß als Pfarrer, Rektor und Garnisonschulleiter tätig. Nach Ablauf dieser letzten Tätigkeit im Jahre 1920 studierte ich meiner eigenen Wahl nunmehr folgend, Medizin; in Frankfurt (Main) bestand ich 1923 die ärztliche Vorprüfung und 1925 die ärztliche Prüfung ebenda, da mir ein Semester meines früheren Studiums angerechnet worden war. Approbiert wurde ich am 1. März 1926, da mir 2 Monate auf meinen Heeresdienst für die Medizinalpraktikantenzeit angerechnet wurden. Ich war seitdem ausschließlich psychiatrisch tätig, in Privat- und öffentlichen Anstalten. Seit 1. Februar 1932 bin ich als Facharzt in Bad Salzuflen niedergelassen.